

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE., B90/GR

Enthaltung: -

Die **Fraktion DIE LINKE.** brachte zum Gesetzentwurf 8 Änderungsanträge ein.

Änderungsantrag 1 der Fraktion DIE LINKE (Erfassung wirtschaftlicher Berechtigter)Änderung:

„Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Vor Nummer 4 Buchstabe a wird der folgende Buchstabe a0 eingefügt:

„a0) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

i. In Nummer 1 wird die Zahl 25 durch die Zahl 10 ersetzt.

ii. In Nummer 2 wird die Zahl 25 durch die Zahl 10 ersetzt.“

2. Nummer 4 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

„Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen und ohne dass Tatsachen nach § 43 Absatz 1 vorliegen von der meldepflichtigen Vereinigung nach § 20 Absatz 1 kein wirtschaftlich Berechtigter nach Absatz 1 oder nach Satz 1 bis 4 ermittelt werden kann, gelten die zehn natürlichen Personen, die unmittelbar oder mittelbar die größten Anteile kontrollieren als wirtschaftlich Berechtigte.“

3. In Nummer 18 Buchstabe c wird die Zahl 25 durch die Zahl 10 ersetzt.“

Begründung:**„Zu Nummer 1**

In Beraterkreisen wird die derzeitige Regelung des § 3 Geldwäschegesetz (GwG) zur Definition wirtschaftlich Berechtigter auch als „5er-Regel“ bezeichnet. So kann es aufgrund der Schwelle von 25 Prozent Kapitalanteile bzw. Stimmrechte ausreichen, sich mit vier anderen Anteilseignern zusammenzuschließen um einer Registrierung als wirtschaftlich Berechtigte zu entgehen. Dies ist nicht zuletzt für von der organisierten Kriminalität missbrauchte Vereinigungen eine sehr geringe Hürde. Das ist umso weniger nachzuvollziehen, als dass beispielsweise im Handelsregister bereits alle Anteilseigner unabhängig von der Höhe ihres Anteils erfasst werden müssen und stellt diesbezüglich eine unnötige Ungleichbehandlung dar. Es führte in den vergangenen zwei Jahren dazu, dass das Transparenzregister nur sehr wenig zusätzliche Informationen enthielt.

Zu Nummer 2

Eine in Deutschland tätige Vereinigung sollte in allen Fällen in der Lage sein, ihre wichtigsten Anteilseigner zu identifizieren. § 3 Absatz 2 Satz 5 des Geldwäschegesetzes (GwG) erlaubt auch nach der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderung noch einen Rückgriff auf die Fiktion des gesetzlichen Vertreters, geschäftsführenden Gesellschafters oder Partners für Fälle in denen durch „umfassende Prüfung“ kein wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden konnte. Der einzige legitime Grund dafür, keinen wirtschaftlich Berechtigten nach § 20 Absatz

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1 oder nach Absatz 2 Satz 1 bis 4 ermitteln zu können ist aus unserer Sicht das Vorliegen von Streubesitz. Für diesen Fall enthält der neue Absatz 2 Satz 5 eine mit vertretbarem Aufwand ermittelbare Alternative. So wird verhindert, dass eine für die Verpflichteten undurchschaubare Rechtskonstruktion der Anteilseigner z.B. über hochkomplexe sich über mehrere Rechtsräume erstreckende Verschleierungsstrukturen über Trusts, Briefkastenfirmen und Stiftungen belohnt und die Wirksamkeit des Geldwäschegesetzes als Ganzes untergraben wird.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zu Nummer 1.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: DIE LINKE.

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP

Enthaltung: B90/GR

Änderungsantrag 2 der Fraktion DIE LINKE (Bekanntmachung der Möglichkeiten zur Abgabe von Hinweisen)

Änderung:

„Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt

„5a. § 6 Absatz 2 wird um folgende Nummer 8 ergänzt:

für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummern 1, 2, 3, 7 und 9 die jährliche schriftliche oder elektronische Information der Mitarbeiter über das Meldesystem nach § 4d Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) und die Berechtigung der Mitarbeiter zur Abgabe von Meldungen nach Maßgabe eines zu diesem Zweck den Verpflichteten von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Verfügung gestellten Formulars.“

Begründung:

„Die Whistleblowing-Vorschrift § 6 Abs. 5 Geldwäschegesetz (GwG) hat bisher mangels Konturierung des Tatbestands und praktischer Vorgaben der zuständigen Behörden für alle Verpflichteten eher symbolischen Charakter. Die europäische Änderungsrichtlinie sieht hingegen einen substantiellen Hinweisgeberschutz vor. Spätestens mit Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU sollte die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der § 6 Absatz 5 GwG inhaltlich für alle Verpflichteten konturiert und spezifische Whistleblower-Verfahren schafft.

Bereits jetzt ist zumindest für Verpflichtete, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt werden, das bestehende Meldeverfahren für Verstöße § 4d Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) auch für geldwäscherechtliche Verstöße in jedem Fall optimaler zu nutzen. Die Änderung zielt auf die regelmäßige Information von Beschäftigten über das bestehende Verfahren im Rahmen der institutsseits zu treffenden internen Sicherungsmaßnahmen nach Maßgabe eines von der BaFin zu erstellenden Formulars.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP

Enthaltung: -

Änderungsantrag 3 der Fraktion DIE LINKE (Vollständige und korrekte Information Transparenzregister)

Änderung:

„Artikel 1 Nummer 16 wird wie folgt geändert:

1. Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe a1 eingefügt:

„a1) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „verlangt“ ersetzt und das Wort „verlangen“ gestrichen.““

Begründung:

„Die Qualität der Informationen im vor zwei Jahren eingeführten Transparenzregister entspricht in Punkto Vollständigkeit und Richtigkeit nach übereinstimmenden Berichten noch nicht dem gewünschten Level. Ein zentraler Ansatzpunkt zur Verbesserung der Datenqualität ist eine Überprüfung der Informationen bei Eintragung. Hierzu ist die registerführende Stelle durch die vorgeschlagene Änderung zu verpflichten. Bisher ist ihr lediglich die Möglichkeit zu einer Rückfrage freigestellt, ohne die Kriterien o.Ä. zu definieren nach denen eine solche zu erfolgen hat. Die Einführung des Transparenzregisters mit entsprechenden Kosten für Meldepflichtige und Registerführung leistet ohne Maßnahmen zur Gewährleistung hinreichender Datenqualität einen unzureichenden Beitrag zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP

Enthaltung: -

Änderungsantrag 4 der Fraktion DIE LINKE (Pflicht zur Einholung von Informationen überwirtschaftlich Berechtigte)

Änderung:

„Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe d wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Hat die Vereinigung keine Angaben der wirtschaftlich Berechtigten nach Absatz 3 erhalten, oder hat sie Zweifel an der Vollständigkeit bzw. Richtigkeit der erhaltenen Angaben, so hat sie von all ihren mittel- und unmittelbaren Anteilseignern Auskunft zu ihren wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Absatz 1 einzuholen und dabei hinreichend Informationen zu der Beteiligungsstruktur in Erfahrung zu bringen, um die Erfüllung von Indikatoren wirtschaftlicher Berechtigung nach § 3 auch bei mittelbaren Anteilseignern zu erfassen.“

2. Nach Absatz 3a Satz 1 wird folgender Satz ergänzt:

„Ist die Vereinigung nicht in der Lage alle Anteilseigner für ein Auskunftersuchen zu identifizieren oder erhält sie auch nach Auskunftersuchen keine ausreichende Information, ist dies der registerführenden Stelle unter Angabe der ermittelten Anteile mitzuteilen und diese Mitteilung im Transparenzregister zu veröffentlichen.““

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung:

„Im aktuellen Geldwäschegesetz (GwG) besteht ein signifikantes Problem der Identifikation von wirtschaftlich Berechtigten zwecks Eintragung im Transparenzregister bei Vereinigungen, die über mehrere Beteiligungsebenen (in unterschiedlichen Jurisdiktionen) mit dem Ziel der Verschleierung von Eigentumsstrukturen aufgebaut sind. So muss eine deutsche Rechtsperson einen wirtschaftlich Berechtigten nur im Falle der unmittelbaren Kontrolle durch denselben mitteilen. Andernfalls trifft diese Verpflichtung den wirtschaftlich Berechtigten selbst (§ 20 Absatz 3 GwG). Kommen diese ihrer Pflicht nicht nach, gibt es keinerlei Rechtsfolgen für die deutsche Rechtsperson.

Artikel 1 Nummer 18 des vorliegenden Gesetzentwurfs ergänzt die bestehenden Bestimmungen nun um eine Pflicht für inländische Vereinigungen, Informationen über ihre wirtschaftlich Berechtigten von ihren Anteilseignern (im Ausland) einzuholen – allerdings nur „soweit sie ihr bekannt sind“ sowie „in angemessenem Umfang“. Letzgenannte Einschränkungen drohen in der Praxis abermals dazu führen, dass durch komplexe Beteiligungsstrukturen über Drittstaaten mit geringem Transparenzniveau keine Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten und keine Eintragung in das Transparenzregister erfolgen.

Die überwältigende Mehrheit inländischer Vereinigungen wäre durch das vorliegende Problem nicht betroffen. Jede Gesellschaft, die von (ausländischen) Anteilseignern mit dem Ziel realer wirtschaftlicher Aktivität gegründet wird, sollte problemlos von diesen die vorgeschriebenen Informationen erhalten können. Die kleine Minderheit an Vereinigungen, welche explizit mit dem Zweck der Verschleierung von Eigentumsverhältnissen gegründet werden, erhielte aber ein Schlupfloch, um die Ziele des GwG zu unterlaufen und intransparent zu bleiben.

Die vorgeschlagene Änderung zielt daher darauf ab, die Pflicht für inländische Vereinigungen zu präzisieren, in jedem Fall wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren. Dies entspricht dem Wortlaut der europarechtlichen Vorgabe:

„Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in ihrem Gebiet eingetragenen Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu ihren wirtschaftlichen Eigentümern, einschließlich genauer Angaben zum wirtschaftlichen Interesse, einholen und aufbewahren müssen.“ (Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates).

Es besteht demnach für Gesellschaften die Pflicht zur Einholung und Aufbewahrung „angemessener, präziser und aktueller“ Angaben unabhängig von deren Anteilseignerstruktur und geografischer Beteiligungskette. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird dieses Versäumnis gegenüber den Vorgaben der Richtlinie geheilt. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass durch mittelbare Beteiligungsstrukturen Situationen auftreten können, in denen bei isolierter Betrachtung Anteilseigner nicht als wirtschaftlich Berechtigte einer inländischen Vereinigung erscheinen, bei Betrachtung der gesamten Beteiligungsstruktur aber die Indikatoren nach § 3 Absatz 2 erfüllen. Dies liegt z.B., wenn eine inländische Vereinigung in erster Ebene hälftig durch zwei juristische Personen besessen wird und an diesen wiederum eine natürliche Person jeweils 40 Prozent Anteil hält. Separat betrachtet würden die direkten Eigner die entsprechende Person nicht melden (50 Prozent * 40 Prozent = 20 Prozent direkte Beteiligung). In der Summe läge aber eine 40 prozentige Beteiligung an der inländischen Gesellschaft vor; die Kriterien wirtschaftlicher Berechtigung wären klar erfüllt.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP

Enthaltung: -

Änderungsantrag 5 der Fraktion DIE LINKE (Auskunftspflicht von Grundstückseigentümern)Änderung:

„Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe c1 eingefügt:

„c1. Nach der Angabe zu § 23a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 23b Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten eines Grundstücks“

2. Nach Nummer 21 wird folgende Nummer 21a eingefügt.

„21a. Nach § 23a wird folgender § 23b eingefügt:

§ 23b

Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten eines Grundstücks

(1) Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer eines Grundstücks hat gegenüber einer berechtigten inländischen Stelle nach Absatz 3 auf deren Aufforderung Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten des Grundstücks zu machen und hierzu Urkunden oder sonstige Dokumente vorzulegen.

(2) Angaben gemäß Absatz 1 sind:

1. Vor- und Zuname,
2. Geburtsdatum
3. Wohnort und
4. Angaben zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses, die zeigen, woraus die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter gemäß § 3 Absatz 1 bis 4 folgt.

(3) Berechtigte inländische Stellen sind:

1. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen,
2. inländische öffentliche Stellen, die für das Besteuerungsverfahren zuständig sind,
3. Aufsichtsbehörden nach § 50 zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und
4. die Gemeinde, in der das Grundstück liegt.

Die Stellen gemäß Satz 1 Nummern 2 bis 4 informieren die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen unverzüglich über die von ihnen nach Absatz 1 angeordneten Auskunfts- und Vorlegungsverlangen. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen unterrichtet die anderen Stellen gemäß Satz 1 Nummern 2 bis 4 auf deren Ersuchen über von ihr für einzelne Grundstücke angeordnete oder ihr bekannt gewordene Auskunfts- und Vorlegungsverlangen nach Absatz 1. Werden mehrere Stellen bezüglich desselben Grundstücks tätig, entscheidet die Stelle, die zuerst ein Auskunfts- und Vorlegungsverlangen angeordnet hat. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann das Verfahren durch Mitteilung an die andere Stelle an sich ziehen und wird dadurch für das weitere Verfahren zuständig.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung des Auskunfts- und Vorlegungsverlangens haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Das Auskunfts- und Vorlegungsverlangen nach Absatz 1 kann im Falle, dass der Eigentümer des Grundstücks Angaben, Urkunden oder sonstige Dokumente nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder vorlegt, durch ein Zwangsgeld durchgesetzt werden. Die Höhe des einzelnen Zwangsgeldes darf 20 Prozent des Einheitswerts des Grundstücks nicht überschreiten. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes haben keine aufschiebende Wirkung. Das Zwangsgeld steht der Behörde zu, die das Zwangsgeld festgesetzt hat.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 1 kann die berechtigte Stelle die administrative Beschlagnahme des Grundstücks anordnen. Liegen einer berechtigten Stelle Anhaltspunkte dafür vor, dass der Eigentümer vor Erfüllung des Auskunfts- und Vorlegungsverlangens über das Eigentum am Grundstück durch Rechtsgeschäft verfügen will, soll die berechtigte Stelle die administrative Beschlagnahme des Grundstücks anordnen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung der administrativen Beschlagnahme haben keine aufschiebende Wirkung. Die administrative Beschlagnahme wird auf Ersuchen der berechtigten Stelle im Grundbuch eingetragen. Sie hat die Rechtswirkung eines absoluten Verfügungsverbots. Die administrative Beschlagnahme des Grundstücks wird mit dem Zeitpunkt wirksam, in welchem der Verwaltungsakt, durch den sie angeordnet wird, dem Eigentümer zugestellt wird. Sie wird auch wirksam mit dem Zeitpunkt, in welchem das Ersuchen um Eintragung der administrativen Beschlagnahme dem Grundbuchamt zugeht. Die Vorschriften des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung gelten entsprechend.

(7) Eine Anordnung nach Absatz 1 oder Absatz 6 ist aufzuheben, sobald und soweit der Anordnungsgrund nicht mehr vorliegt.

(8) Hat eine administrative Beschlagnahme gemäß Absatz 6 mindestens drei Jahre bestanden, ohne dass der Eigentümer dem Auskunfts- und Vorlegungsverlangen richtig und vollständig nachgekommen ist, gilt dies als Aufgabe des Eigentums im Sinne von § 928 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die berechtigte Stelle stellt dies durch Bescheid fest. Gegen den Bescheid kann der Betroffene Widerspruch und Anfechtungsklage erheben. Nach Bestandskraft des Bescheids wird der Verzicht auf Ersuchen der berechtigten Stelle im Grundbuch eingetragen. Das Recht zur Aneignung steht der Gemeinde zu, in der das Grundstück liegt.

(9) Die für die Grundstücksbewertung zuständigen Finanzbehörden teilen den berechtigten Stellen auf Anforderung Einheitswerte mit.

3. Nummer 42 a) nn) wird wie folgt gefasst:

a. Die Worte „Nummern 56a und 56b“ werden durch „Nummern 56a, 56b und 56c“ ersetzt

b. Nach Nummer 56b wird folgende Nummer 56c eingefügt:

„56c. entgegen § 23b Absatz 1 einem Auskunfts- und Vorlegungsverlangen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.““

Begründung:

„Zu Nummer 1

Änderung der Inhaltsübersicht als Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2

Zu Absatz 1

Verpflichtet ist der Eigentümer des jeweiligen Grundstücks unabhängig von seiner Rechtsform. Neben natürlichen Personen sind bei Personengesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter auskunftspflichtig, auch dann, wenn sie von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind, bei Kapitalgesellschaften der Vorstand bzw. die Geschäftsführung. Ein besonderer Anlass für das Auskunftsverlangen ist nicht erforderlich. Dieses bedarf, wie in § 44 Absatz 1 KWG, keiner Begründung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 spiegelt § 19 Absatz 1 Geldwäschegesetz (GwG).

Zu Absatz 3

Die Norm soll den von Absatz 3 abschließend erfassten Stellen umfassende Sachverhaltsermittlungsrechte in Bezug auf die wirtschaftlich Berechtigten eines Grundstücks einräumen. Diese grundstücksbezogenen Informationsrechte orientieren sich an Art und Umfang der Informationen, die über Transparenzregister für juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften zugänglich sind. Der Absatz definiert auch im

Interesse des Adressaten die verwaltungsinterne Koordination der von den Berechtigten angeordneten Ersuchen, um Duplizierungen bei Ersuchen zu vermeiden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 ermöglicht die Festsetzung eines Zwangsgelds in begrenzter Höhe gegenüber dem nach Absatz 1 auskunftspflichtigen Grundstückseigentümer, sofern dieser seinen Pflichten nicht vollumfänglich nachkommt.

Zu Absatz 6

Die Eskalierungsstufe des Absatzes 6 steht nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in der Regel in einem Stufenverhältnis zu Absatz 5, findet aber u. a. unmittelbar Anwendung, wenn der Verkauf eines Grundstücks durch den Eigentümer droht, ohne dass der im Grundbuch eingetragene Verkäufer Auskunft über den wirtschaftlich Berechtigten erteilt hat und so die Pflichten des Absatz 1 unumkehrbar unterlaufen werden könnten.

In Absatz 6 wird erstmals im GwG das Institut der administrativen Beschlagnahme geregelt, mit dem Transparenz auf dem Immobilienmarkt in Bezug auf den wirtschaftlich Berechtigten hergestellt werden soll. Diese stellt – wie bei der polizeilichen Beschlagnahme – eine vorläufige „polizeilich/gewerberechtliche Maßnahme“ als Sicherungsmittel dar, die in das Grundbuch einzutragen und bei Zweckerreichung wieder aufzuheben ist (Absatz 7).

Deutschland hat bereits zur Verhinderung der Geldwäsche im Allgemeinen und der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten im Besonderen im KWG (§ 6a) oder im GwG (§ 40) bzw. § 12a ZVerwG solche Sofortmaßnahmen mit administrativem Charakter geschaffen. Zur polizeilichen Gefahrenabwehr besteht eine entsprechende Möglichkeit in einigen Polizeigesetzen der Länder für bewegliche Gegenstände. Dieser rechtliche Ansatz soll mit Blick auf dessen Hochrisikocharakter auf den Immobiliensektor ausgedehnt werden.

Zu Absatz 8

Die Eskalierungsstufe des Absatzes 8 steht ebenfalls in einem Stufenverhältnis zu Absatz 5 und 6. Da sie einen vorläufigen Charakter hat, kann die angeordnete administrative Beschlagnahme nicht dauerhaft aufrechterhalten werden. Für den Fall, dass der mit ihr intendierte Zweck innerhalb der in Absatz 8 geregelten Frist nicht erreicht werden kann und der Verpflichtete nicht richtig und vollständig Auskunft erteilt, muss die Beschlagnahme aufgehoben und der Sachverhalt einer endgültigen Lösung zugeführt werden. Dies ist die Fiktion des § 928 BGB. Diese Maßnahme ist im Lichte der engen Voraussetzungen des Absatzes 8 und der Bedeutung der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bei der Geldwäscheprävention nicht unverhältnismäßig, zumal der Eigentümer diese Rechtsfolge jederzeit abwenden kann.

Zu Absatz 9

Die Ermächtigungsgrundlage des Absatzes 9 soll den nach Absatz 3 berechtigten Stellen ermöglichen, die Höhe des Zwangsgelds nach Absatz 6 festzulegen.

Zu Nummer 3

Die Ergänzung von § 56 GwG stellt die Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen den unter Nummer 1 neu geschaffenen § 23b entsprechend der Systematik des GwG sicher.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: DIE LINKE.

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP

Enthaltung: B90/GR

Änderungsantrag 6 der Fraktion DIE LINKE (Bessere Kontrolle Bargeldgeschäfte)

Änderung:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Vor Nummer 9 Buchstabe g wird folgender Buchstabe g0 eingefügt:

„g0) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

Alle Verpflichteten haben bei der Annahme von Bargeld ab 10 000 Euro von Einzählern mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland die Einfuhrgenehmigung des deutschen Zolls vorzulegen. Diese ist durch die Verpflichteten zu kopieren und zu dokumentieren.“

2. Nach Nummer 25 wird folgende Nummer 25a eingefügt:

„25a. In § 30 Absatz 2 werden die Worte „die Meldungen nach den §§ 43 und 44 sowie die Mitteilungen nach § 31b der Abgabenordnung“ durch die Worte „sämtliche Meldungen und Informationen nach Absatz 1“ ersetzt.““

Begründung:

„Zu Nummer 1

Nach § 12a Zollverwaltungsgesetz (ZollVG) sind Barmittel und gleichstellte Zahlungsmitteln bei Ein- oder Ausfuhr meldepflichtig. Dies dient unter anderem der Prüfung und ggf. Meldung von Verdachtsmomenten für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung durch den Zoll an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) nach § 12a Absatz 8 ZollVG.

Ein nach dem Geldwäschegesetz (GwG) verpflichteter Güterhändler hat bei der Anbahnung von Bargeschäften allerdings im Regelfall keine Kenntnis, ob eine ordnungsgemäße Deklaration der Barmittel bei Einreise stattgefunden hat. Zwar ist er bei geldwäscherechtlich relevanten Geschäften zu entsprechenden Sorgfaltspflichten verpflichtet, eine genaue Überprüfung der Mittelherkunft ist aber oft schwierig. Die in Nummer 1 vorgeschlagene Pflicht zur Vorlegung der entsprechenden Bescheinigung über die ordnungsgemäße Deklaration beim Zoll soll bei Bargeschäften eine zusätzliche Sicherungslinie einziehen und die lückenlose Erfassung von Bareinfuhren sicherstellen.

Zu Nummer 2

Gemäß § 30 Absatz 2 GwG ist die FIU zur Analyse von Geldwäscheverdachtsmeldungen verpflichtet. Diese Pflicht gilt allerdings bisher nicht für die vom Zoll nach § 12a ZollVG übermittelten Informationen. Gerade für die auftragsgemäße Erstellung einzelfallunabhängiger Analysen zur Struktur von Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist aber erforderlich, dass die FIU alle hier übermittelten Informationen analysiert und entsprechend nutzt. Dies ist vor dem Hintergrund des besonderen Risikos aus Bargeschäften in speziellem Maß für die entsprechenden Meldungen des Zolls erforderlich.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: DIE LINKE.

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP

Enthaltung: B90/GR

Änderungsantrag 7 der Fraktion DIE LINKE (Bußgeldbewehrung Geldwäscherechtsverstöße)

Änderung:

„Artikel 1 Nummer 42 wird wie folgt geändert:

1. Vor Buchstabe a wird folgender Buchstabe a0 eingefügt:

„a0) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „leichtfertig“ durch das Wort „fahrlässig“ ersetzt.““

Begründung:

„Der Referentenentwurf des vorliegenden Gesetzes hatte in Bezug auf die Bußgeldtatbestände bei Verstößen gegen Sorgfalts- und Organisationspflichten des Geldwäschegesetzes (GwG) den Regelungsvorschlag enthalten „zur Ermöglichung einer effizienten Aufsicht und zur wirksamen Sanktionierung von Verstößen“ die Unterscheidung zwischen Leichtfertigkeit und Fahrlässigkeit aufzugeben.

Hierzu wurde im Referentenentwurf zutreffend ausgeführt, dass eine Abgrenzung zwischen Leichtfertigkeit, also grober Fahrlässigkeit, und einfacher Fahrlässigkeit bei den betroffenen Tatbeständen oftmals schwierig und diese mit den ausdifferenzierten europarechtlichen Sanktionsvorgaben nicht vereinbar sei. Die Beurteilung, ob ein schuldhaftes Handeln vorliegt, sollte sich künftig nur noch danach bestimmen, ob das Handeln vorsätzlich oder fahrlässig erfolgte.

Dies wurde im Regierungsentwurf gestrichen, obwohl der im Referentenentwurf vorgeschlagene Fahrlässigkeitsmaßstab dem üblicherweise geltenden Fahrlässigkeitsmaßstab bei Ordnungswidrigkeiten im Gewerbebereich (Gewerbeordnung, Atomrecht etc.) entspricht. Auch im Recht der Finanzmarktregulierung (u.a. in § 56 Abs. 2 KWG) ist die sog. leichte Fahrlässigkeit regelmäßig bußgeldbewehrt. Vor diesem Hintergrund gibt es unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Erfüllung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten keine zutreffende Begründung, bei Verstößen gegen das GwG einen privilegierenden Maßstab bezüglich der Anforderungen an den subjektiven Tatbestand zugrunde zu legen. Dieser ist überdies ein gewichtiger Grund für das im europäischen Vergleich bescheidene Niveau bußgeldrechtlicher Sanktionen von Aufsichtsbehörden nach dem GwG in Deutschland.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: DIE LINKE.

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP

Enthaltung: B90/GR

Änderungsantrag 8 der Fraktion DIE LINKE (Änderung des Beurkundungsgesetzes)

Änderung:

„Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 6a eingefügt:

Artikel 6a

Änderung des Beurkundungsgesetzes

Das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 14 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden im 6. Abschnitt (Verwahrung) in § 57 die Wörter „Antrag auf“ gestrichen.
2. § 57 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Antrag auf“ gestrichen.
 - b) § 57 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„Der vereinbarte Kaufpreis für den Erwerb eines im Inland belegenen Grundstücks ist vom Käufer auf ein Notaranderkonto im Zusammenhang mit der notariellen Beurkundung des Vertrages über die Überlassung und dem Erwerb eines Grundstücks unbar zu bezahlen und vom Notar nach Erfüllung der im Kaufvertrag getroffenen Bedingungen an den Verkäufer unbar weiterzuleiten.“

c) § 57 Absatz. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit Geld nicht auf einem Notaranderkonto im Zusammenhang mit der notariellen Beurkundung eines Vertrages über die Überlassung und dem Erwerb eines Grundstücks entgegenzunehmen ist, darf der Notar Geld zur Verwahrung nur entgegennehmen, wenn hierfür ein berechtigtes Sicherheitsinteresse der am Verwahrungsgeschäft beteiligten Personen besteht,“

d) der bisherige Absatz 1 wird Absatz 3,

e) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4,

f) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5,

g) der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

h) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen Absatz 1 den Kaufpreis bar bezahlt oder

2. an den Verkäufer bar weiterleitet.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe in den Fällen des Absatzes 1 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“

Begründung:

„Das Notaranderkonto wird bei der Abwicklung von Immobilienkaufverträgen in Deutschland nur noch in Ausnahmefällen genutzt. Die Nutzung von Notaranderkonten ist aufgrund einer Gesetzesänderung durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze vom 30.8.1998 (BGBl. I S. 2585) zum Ablaufmodell geworden.

Grund für diese Änderung war, dem Verbraucher beim Grundstückskauf eine Gebühr des Notars für diese Verwahrtätigkeit zu ersparen und Untreuehandlungen durch Notare, die in wenigen Einzelfällen festgestellt wurden, auszuschließen. Diese scheinbar verbraucherfreundliche Änderung des Gesetzgebers hatte geldwäscherechtl. äußerst negative Folgen. Das mit diesem Gesetz ebenfalls geänderte Beurkundungsgesetz enthält in § 57 (§ 54a aF) die für die Einleitung des notariellen Verwahrungsverfahrens erforderlichen Regelungen. Danach darf ein Notar ein Anderkonto nur noch einrichten, wenn ein „berechtigtes Sicherheitsinteresse“ gegeben ist. Dies bedeutet, dass selbst wenn die Vertragsparteien ein Notaranderkonto zur Abwicklung der Kaufpreiszahlung wünschen, sich der Notar dem Wunsch widersetzen muss, wenn er kein besonderes Sicherheitsinteresse erkennt.

Der Kaufpreis wird nach Erfüllung der im Kaufvertrag getroffenen Bedingungen vom Käufer in der Regel unmittelbar an den Verkäufer bezahlt. Die Gesetzesänderung hatte den nicht vorausgesehenen Nebeneffekt, dass es durchaus üblich geworden ist, Grundstückskäufe zwischen den Vertragsparteien bar abzuwickeln, ohne dass hiervon der Notar Kenntnis erlangt.

Der damalige Gesetzgeber hat bei der geschilderten Gesetzesänderung die gewachsene Rolle der freien Berufe bei der Verhinderung der Geldwäsche im Zuge der Umsetzung der Dritten und Vierten EU-Geldwäscherichtlinie nicht überblicken können. Notare sind – neben Banken – bei der Erkennung auffälliger Geschäftsbeziehungen durch den physischen Mandantenkontakt und der Möglichkeit, auffällige Zahlungsströme mit großem Volumen, wie sie im Zusammenhang mit Grundstückskäufen anfallen, zu erkennen, zur unverzichtbaren zweiten Präventionslinie geworden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Über das Notaranderkonto konnte ein Notar der Papierspur folgen und in Erfüllung seiner geldwäscherechtlichen Pflichten die Geldströme und die Herkunft der Gelder (z.B. aus sog. Hochrisikoländern) analysieren. Die Analyse von Geldströmen zwischen Verkäufer und Käufer trägt maßgeblich zum Erkennen von verdachtsrelevanten Sachverhalten bei. Selbst die geldwäscherelevanten Indikatoren der aktuellen Anwendungsempfehlungen der Bundesnotarkammer, die den Notaren als Hilfestellung und Leitfaden zur Anwendung des Geldwäschegesetzes dienen sollen, beziehen sich bezeichnenderweise zum großen Teil auf Zahlungsströme über Anderkonten, mithin auf Sachverhalte, die in der deutschen Praxis gar keine Rolle mehr spielen.

In Zusammenhang mit der gegenwärtig festzustellenden Nutzung des überhitzten Immobilienmarkts für Geldwäschewecke ist die Verbannung der Zahlungsströme in die Intransparenz dysfunktional für die Verhinderung der Geldwäsche. Prof. Bussmann weist in seiner für BMF im Jahr 2016 erstellten Dunkelfeldstudie zutreffend darauf hin, dass Geldwäsche über Bartransaktionen eine der nach wie vor verbreitetsten Methoden auch bei Immobiliengeschäften ist. Es ist deshalb notwendig, das Eintrittstor für Geldwäsche bei Grundstückskäufen durch den Gesetzgeber wieder zu verschließen und die Zahlungsströme bei Grundstückskäufen wieder transparent zu machen.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: DIE LINKE.

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, B90/GR

Enthaltung: -

Vom Ausschuss abgelehnte Entschließungsanträge

Die **Fraktion der FDP** brachte ursprünglich 10 Entschließungsanträge ein. Den Entschließungsantrag 1 zog sie zurück, da sie ihr Anliegen durch den Änderungsantrag 21 der Koalitionsfraktionen als berücksichtigt ansah.

Entschließungsantrag 2 der Fraktion der FDP (§ 23a Absatz 2 GwG – Schnittstellenanbindung):

„In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Bundestagsdrucksache 19/13827 ist folgende Ausschussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. noch für die 2./3. Lesung dieses Gesetzentwurfs einen Änderungsvorschlag vorzulegen, der für die nach § 23a GwG-RegE vorgesehene Meldung von Unstimmigkeiten an die registerführende Stelle eine automatisierte Meldung nach § 23a Absatz 2 GwG-RegE ermöglicht, um

- a. die Bearbeitung der geldwäscherechtlichen Pflichten ins Zeitalter der Digitalisierung zu transformieren;
- b. so eine Abkehr von der händischen, manuellen Erfassung der Unstimmigkeitsmeldungen an die registerführende Stelle über deren Website vorzunehmen;
- c. damit den Verwaltungsaufwand für die Verpflichteten spürbar zu reduzieren.“

Begründung:

„Der im Regierungsentwurf vorgeschlagene § 23a Absatz 2 GwG-RegE (BT-Drs. 19/13827) lautet:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„Die registerführende Stelle hat auf der Internetseite des Transparenzregisters deutlich sichtbar eine Vorkehrung einzurichten, über die Unstimmigkeitsmeldungen nach Absatz 1 abzugeben sind.“

Gemäß des Wortlautes von § 23a Absatz 2 GwG-RegE ist keine Schnittstellenanbindung der Verpflichteten für die Meldung von Unstimmigkeiten nach § 23a GwG-RegE vorgesehen. Mithin ist von einer manuellen, händischen Erfassung der Unstimmigkeitsmeldungen auszugehen. Im Zeitalter der Digitalisierung offenbart dies Rückständigkeit bei der Abarbeitung sich wiederholender Prozesse. Innovationsprozesse in der Finanzbranche auch im Bereich der Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorgaben werden damit behindert.

Daher ist eine entsprechende Erleichterung durch eine Bereitstellung einer Schnittstellenanbindung geboten und schnellstmöglich umzusetzen.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD

Enthaltung: -

Entschließungsantrag 3 der Fraktion der FDP (§ 26 Absatz 2 GwG – Europäisches System der Registervernetzung, Verordnungsermächtigung):

„In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Bundestagsdrucksache 19/13827 ist folgende Ausschussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. binnen sechs Monaten einen Vorschlag zu unterbreiten, der,

über die in § 26 Abs. 2 GwG-RegE vorgesehene Vernetzung des Transparenzregisters mit den Registern anderer Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132 über die durch Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 geschaffene zentrale Europäische Plattform hinaus,

auch eine entsprechende Anbindung der nach dem Geldwäschegesetz Verpflichteten an ein europäisches System der Registervernetzung ermöglicht.“

Begründung:

„Der im Regierungsentwurf vorgeschlagene § 26 Absatz 2 GwG-RegE (BT-Drs. 19/13827) lautet:

„Das Transparenzregister ist mit den Registern anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Sinne von Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132 über die durch Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 geschaffene zentrale Europäische Plattform zu vernetzen. Die Vernetzung der Register der Mitgliedstaaten über der Plattform erfolgt nach Maßgabe der technischen Spezifikationen und Verfahren, die durch von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2017/1132 und Artikel 1 Nummer 17 der Richtlinie (EU) 2018/843 erlassene Durchführungsrechtsakte festgelegt werden.“

Der § 26 Absatz 2 GwG-RegE sieht dabei eine grenzüberschreitende Vernetzung ausschließlich unter den Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten vor. Dabei wäre eine entsprechende Vernetzung bzw. Anbindung auch für grenzüberschreitend tätige Verpflichtete von Vorteil, um dadurch geldwäscherechtlich geprüfte und zugleich grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen im europäischen Binnenmarkt noch stärker zu fördern.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD

Enthaltung: B90/GR

Entschließungsantrag 4 der Fraktion der FDP (Bessere personelle und sachliche Ausstattung der Justiz; personelle Situation der FIU):

„In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Drucksache 19/13827 ist folgende Ausschussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- 1. anlässlich der nächsten Justizministerkonferenz in den Gesprächen mit den Ländern auf eine bessere personelle und sachliche Ausstattung der Justiz hinzuwirken;*
- 2. in Gesprächen mit den Ländern auf eine konsequente Umsetzung des Paktes für den Rechtsstaat hinzuwirken, um bis 2021 die Personallücken in der Justiz zu schließen;*
- 3. die derzeit vorangetriebene Besetzung der Stellen bei der Financial Intelligence Unit (FIU) noch weiter zu beschleunigen.“*

Begründung:

„1./2.

In der öffentlichen Anhörung zum oben genannten Regierungsentwurf am 6. November 2019 hat die Vertreterin der Staatsanwaltschaft Berlin offen die unzureichende Personalausstattung der Justiz angesprochen.

Diese Wahrnehmung stimmt mit der Forderung des Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes Jens Gnisa überein, der am 19. Februar 2019 erklärte: *„Die Justiz steht unter einem enormen Arbeitsdruck. Sie ist seit Jahren unterbesetzt und technisch nicht zeitgemäß ausgestattet. So darf es nicht weitergehen.*

Und schon im Januar 2019 wurde bekannt, dass bundesweit tausende Richter und Staatsanwälte fehlen.⁶ So sei die Arbeitsbelastung insbesondere in der Strafjustiz enorm hoch. Vor allem die Staatsanwaltschaften hätten sich „zum Nadelöhr bei der Strafverfolgung“ entwickelt.

Ohne eine bessere Ausstattung der Justiz wird das zu erwartende, erhöhte Aufkommen an geldwäscherechtlichen Verdachtsmeldungen ins Leere laufen. Daher sollte prioritär die strafprozessuale Bearbeitung von Geldwäsche(verdachts)fällen gestärkt und nicht etwa durch nationalen Alleingang die Schwellenwerte für Gütehändler abgesenkt werden.

3.

⁶ <https://www.abendblatt.de/politik/article216118985/In-Deutschland-fehlen-Tausende-Richter-und-Staatsanwaelte.html>.

Ferner muss die personelle Besetzung der FIU weiter gestärkt werden. Auf die Kleine Anfrage der Fraktion der Freien Demokraten (BT-Drs. 13903) teilt die Bundesregierung Ergebnis mit, von den 374 für die FIU vorgesehenen Planstellen seien zum Stichtag 31. August 2019 233,98 besetzt. Dies entspricht einer personellen Ausstattung der FIU von 62,56 %. Daher muss die FIU weitere Anstrengungen unternehmen, um schnellstmöglich ihre personelle Zielstruktur zu erreichen.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD

Enthaltung: B90/GR

Entschließungsantrag 5 der Fraktion der FDP(Sachgerechte Verschuldensmaßstäbe beibehalten):

„In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Drucksache 19/13827 ist folgende Ausschussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. in dem vorliegenden Gesetzentwurf sowie in künftigen Entwürfen zur Änderung des Geldwäschegesetzes von Absenkungen der bestehenden Verschuldensmaßstäbe abzusehen.“

Begründung:

„Es ist ausdrücklich zu begrüßen gewesen, dass die Bundesregierung die noch im Referentenentwurf vorgesehene Verschärfung des Verschuldensmaßstabes von „leichtfertig“ in „fahrlässig“ im Regierungsentwurf wieder zurückgenommen hat.

Wegen der sanktionsbewehrten Folgen bei Verstößen gegen § 56 GwG hätte eine solche Herabsenkung des Verschuldensmaßstabes zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Benennung von Geldwäschebeauftragten bei den Verpflichteten geführt. Daher ist es ratsam, auch bei künftigen Gesetzesvorhaben, die eine Änderung im Geldwäschegesetz vorsehen, von einer entsprechenden Verschärfung dieser Schuldform abzusehen. Vielmehr ist der Vollzug der bestehenden Vorschriften zu stärken.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Enthaltung: -

Entschließungsantrag 6 der Fraktion der FDP (Goldplating vermeiden; Prinzip der 1:1-Umsetzung stärken):

„In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Drucksache 19/13827 ist folgende Ausschussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bei künftigen Gesetzentwürfen, die EU-Recht in nationales Recht umsetzen, im Rahmen einer gesondert beizufügenden Synopse

1. aufzuführen, an welchen Stellen bzw. bei welchen Vorschriften von dem Prinzip einer 1:1-Umsetzung von europäischem Recht abgewichen wird;
2. die Abweichungen zu 1. mit einer gesonderten Begründung darüber zu versehen, aus welchen Gründen die Bundesregierung es für erforderlich hält, von dem auf europäischer Ebene vorgegebenen Level Playing Field abzuweichen;
3. anzugeben, welche Folgewirkungen (sog. Impact Assessment) die Abweichungen zu 1. jeweils für die in Deutschland ansässigen Unternehmen im europäischen und gegebenenfalls internationalen Wettbewerb auslösen können.“

Begründung:

„Es gilt das Prinzip der 1:1-Umsetzung europäischer Vorschriften nicht nur in Koalitionsverträgen niederzuschreiben (vgl. stellvertretend etwa nur den Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode, S. 13, 56 und 137), sondern nachhaltig zu stärken. Hierzu ist Folgendes festzuhalten:

- Eine konsequente 1:1-Umsetzung von EU-Vorgaben dient dem Bürokratieabbau;
- Eine konsequente 1:1-Umsetzung von EU-Vorgaben bedeutet auch die Vereinheitlichung von Schwellenwerten. Durch die im oben genannten Regierungsentwurf vorgesehenen, von den europäischen Vorgaben abweichenden Schwellenwerte für deutsche Gütehändler wird dieses Prinzip durchbrochen;
- Eine konsequente 1:1-Umsetzung schafft nicht nur ein Level Playing Field, sondern sorgt auch für eine höhere Rechtssicherheit für die Betroffenen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten.

Um künftig Goldplating möglichst weitgehend zu vermeiden, ist es daher erforderlich, dass die Bundesregierung bereits bei Abfassung des Referentenentwurfs für die Betroffenen, aber auch gegenüber dem Deutschen Bundestag sowie dem Bundesrat transparent ausweist, an welchen Stellen sie aus welchen Gründen von einer 1:1-Umsetzung europäischen Rechts abweichen möchte.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE., B90/GR

Enthaltung: -

Entschließungsantrag 7 der Fraktion der FDP (§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 KWG-RegE; Rechtssicherheit für Wallet-Anbieter):

„In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Drucksache 19/13827 ist folgende Ausschussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die durch § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GwG-RegE vorgeschlagene Änderung des GwG, nach der allen Mitgliedern der Öffentlichkeit die Einsichtnahme in das Transparenzregister gestattet wird, so auszugestalten, dass sie nicht zu einem anderen als dem richtlinienimmanenten Zwecke der Geldwäschebekämpfung gewährt wird. Insbesondere soll das Interesse für die Einsichtnahme begründet werden müssen und auf verhältnismäßige Abwägung des Informationsinteresses der Öffentlichkeit und des Schutzes der personenbezogenen Daten der wirtschaftlich Berechtigten ist zu achten.“

Begründung:

„Die 4. EU-Geldwäscherichtlinie beschränkt den Zugang zum Transparenzregister. Die Öffentlichkeit wird nicht informiert. Neben Behörden und besonders Verpflichteten wird nur Personen eine Einsichtnahme gewährt, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können. Die 5. EU-Geldwäscherichtlinie⁷ hebt diese Beschränkung auf und ermöglicht der Öffentlichkeit einen Zugang zum Register. Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen entsprechend „alle Mitglieder der Öffentlichkeit“ in einer Registereinsicht über den Vor- und Nachnamen, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses, sowie Monat und Jahr der Geburt des wirtschaftlich Berechtigten und sein Wohnsitzland informiert werden.

Der europäische Schutz personenbezogener Daten beruht auf den Artikeln 7, 8 und 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GrCh) sowie auf Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Personenbezogene Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur auf gesetzlicher Grundlage verarbeitet werden (Artikel 8 GrCh). Das Maß der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren.

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) folgt diesen Vorgaben und konkretisiert sie. Die Verordnung schützt Personen bei der Verarbeitung ihrer Daten (Artikel 1 Absatz 1 DSGVO). Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (Artikel 4 Nummer 1 DSGVO).

Der Datenschutz hat angesichts der sich verändernden Bedingungen der Datenverarbeitung eine herausragende und wachsende Bedeutung gewonnen. Personenbezogene Daten sind speicherbar, können rasch abgerufen und mit bemerkenswerten technischen Möglichkeiten weiterverarbeitet werden. Der individualrechtliche Schutz greift auch deshalb bereits auf der Stufe der Persönlichkeitsgefährdung, also im Vorfeld konkreter Bedrohungen benennbarer Rechtsgüter. In das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung wird auch eingegriffen, wenn öffentlich verfügbare Daten elektronisch zusammengetragen werden.

Ein öffentlicher Zugang ohne zu begründendes Interesse würde das Risiko der Betroffenen, Opfer eines Betrugs, einer Entführung, von Erpressung, Schikane, Gewalt oder Einschüchterung zu werden, erheblich erhöhen. Das Transparenzregister sammelt sensible Informationen über Vermögen, über wirtschaftliche Verhältnisse und damit auch über Strukturen von Unternehmen. Diese Daten können für Verbrechen gegenüber den wirtschaftlich Berechtigten, aber ebenso im Wettbewerb der Unternehmen maßgeblich sein. Der deutsche und der europäische Standort würden dadurch geschwächt. Missbräuchliche Verwendung des Transparenzregisters muss ausgeschlossen werden.

Deutschland beheimatet zahlreiche erfolgreiche Unternehmen und mit den sog. Hidden Champions auch Weltmarktführer. Informationen über diese Unternehmen sind angesichts der gesteigerten Gefahren für die Unternehmer, Opfer von Kriminalität zu werden, und dem erhöhten Schutzanliegen an unternehmerischen Informationen und Betriebsgeheimnissen, mit größerer Rücksicht behandelt werden in Staaten, in denen die Gefahren und der Schutzbedarf geringer sind.

⁷ Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU.

Zu Nummer 10 (§ 10)

Zu Buchstabe g (Absatz 8 a -neu-)

Syndikusrechtsanwälte (§ 46 Absatz 2 Satz 1 BRAO), Syndikuspatentanwälte (§ 41a Absatz 2 Satz 1 PAO) und Syndikussteuerberater (§ 58 Satz 2 Nummer 5a StBerG) werden unter den Voraussetzungen des Absatz 8a von den Kundensorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 befreit. Absatz 8a sieht vor, dass die entsprechenden Sorgfaltspflichten nur von dem Unternehmen zu erfüllen sind, bei dem der Syndikusrechtsanwalt, der Syndikuspatentanwalt oder der Syndikussteuerberater angestellt ist und für das er tätig wird. Grundlage der Änderung ist entsprechend dem Gedanken der bereits bestehenden Regelung zum Risikomanagement (§ 6 Absatz 3 GwG) die Überleitung von Pflichten. Voraussetzung ist jedoch, dass das Unternehmen selbst Verpflichteter ist. Auf diese Weise bleibt die lückenlose und richtlinienkonforme Erfüllung geldwäscherechtlicher Pflichten gewährleistet.

Zu Buchstabe h (Absatz 9)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 11 GwG und der Einführung einer Dokumentation der Eigentums- und Kontrollstruktur in Absatz 5a. Die vorzunehmende Prüfung ist wesentlicher Bestandteil der Erfüllung der Sorgfaltspflichten des Notars. Kommt der Vertragspartner der Verpflichtung, die Dokumentation der Eigentums- und Kontrollstruktur vorzulegen, nicht nach, hat der Notar die Beurkundung abzulehnen, da ihm die gebotene Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten nicht möglich ist und damit gemäß dem allgemeinen Grundsatz des § 10 Absatz 9 Satz 1 GwG zu verfahren ist. Gleiches gilt für eine Vereinigung mit Sitz im Ausland, die im Inland eine Immobilie erwerben möchte und ihrer Mitteilungspflicht aus § 20 Absatz 1 Satz 2 und 3 nicht nachgekommen ist.

Die Maßnahme soll mit ihrer präventiven Wirkung den Geldwäscherisiken im Immobiliensektor entgegenwirken.

Zu Nummer 11 (§ 11)

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Mit der Regelung in § 11 Absatz 2 wird für Immobilienmakler ein von Absatz 1 abweichender Zeitpunkt für die Identifizierung geregelt. Die Identifizierungspflicht greift bereits, sobald der Vertragspartner des Maklers ein ernsthaftes Interesse an der Durchführung des Immobilienkaufvertrages äußert und die Kaufvertragsparteien hinreichend bestimmt sind. Immobilienmakler werden aufgrund der Ausgestaltung der Vertragsbeziehungen nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs regelmäßig bereits vor Vertragsabschluss tätig. Daher ist beim Immobilienmakler die Identifizierung zu dem in Absatz 2 geregelten früheren Zeitpunkt zu erbringen. Es besteht kein Bedarf, diese Regelung auch auf Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 zu erstrecken, soweit diese Vermittlungstätigkeiten erbringen. Es ist davon auszugehen, dass bei Vermittlungstätigkeiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 der Verpflichtete regelmäßig noch in die Abwicklung des Kaufvertrages eingebunden ist. Die Identifizierungspflicht greift dann nach der allgemeinen Regel des § 11 Absatz 1 vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung der Transaktion.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe cc (Absatz 5a –neu–)

Die Regelung konkretisiert für Erwerbsvorgänge nach § 1 des Grunderwerbssteuergesetzes die Pflicht nach § 10 Absatz 1 Nummer 2, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen. Die Regelung zielt darauf, einen besseren und einheitlicheren Standard der Prüfung der wirtschaftlich Berechtigten durch den Notar zu erzielen, der in der besonderen Situation ist, für beide Vertragsparteien tätig zu werden. Die Pflicht zur Vorlage einer entsprechenden Dokumentation obliegt den jeweiligen Vertragspartnern, die Prüfung auf Schlüssigkeit führt der Notar durch. Die Pflicht zur Vorlage greift, soweit der Vertragspartner für eine Rechtsform im Sinne von § 3 Absatz 2 oder 3 handelt, es sich also nicht um eine natürliche Person handelt. Bei natürlichen Personen greift die Pflicht zur Identifizierung nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 1. Halbsatz i. V. m. § 11 Absatz 5. Bei Analysen zu Verdachtsfällen oder bei Ermittlungsverfahren kann die Dokumentation über die gleichfalls geregelte Vorlagepflicht gegenüber der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bzw. den Strafverfolgungsbehörden mit einbezogen werden und unterfällt insoweit nicht den Restriktionen des § 6 Absatz 6 Satz 3 und der berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht.

Zu Nummer 19 (§ 20)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2 und 3 –neu-)

Der Vorschlag greift die Initiative des Bundesrates vom 20. September 2019 in modifizierter Form auf und sieht eine Mitteilungspflicht ausländischer Gesellschaften an das Transparenzregister beim Erwerb einer im Inland gelegenen Immobilie vor. Die Regelung erfasst nur den künftigen Eigentumserwerb, der die Mitteilungspflicht auslöst. Nicht erfasst ist ein in der Vergangenheit bereits erfolgter Eigentumserwerb und auch nicht ein Erwerb sonstiger dinglicher Rechte. Sofern die Daten zu wirtschaftlich Berechtigten ausländischer Gesellschaften bereits in einem Transparenzregister eines anderen Mitgliedstaates erfasst sind, entfällt die Mitteilungspflicht. Mit der für das Jahr 2021 vorgesehenen Vernetzung der europäischen Transparenzregister sind die Daten ab diesem Zeitpunkt EU-weit einsehbar. Liegt eine Eintragung im Transparenzregister nach § 20 Absatz 1 Satz 1 bis 3 nicht vor, löst dies bei Vereinigungen mit Sitz im Ausland gegebenenfalls ein Beurkundungsverbot des Notars nach § 10 Absatz 9 aus. Hieraus folgt, dass die Mitteilung an das Transparenzregister vor der notariellen Beurkundung durch den Notar erfolgen muss.

Die neue Regelung ist zudem vom Bußgeldtatbestand des § 56 Absatz 1 Nummer 55 GwG erfasst.

Zu Nummer 20 (§ 21)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, um einen Gleichlauf mit dem Wortlaut in § 20 Absatz 1 zu gewährleisten, soweit dies möglich ist.

Zu Nummer 21 (§ 23)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe h –neu-)

Für Behörden nach § 2 Absatz 4 gelten bei der Durchführung von Versteigerungen bestimmte geldwäscherechtliche Pflichten entsprechend. Für die Durchführung der Identifizierung von wirtschaftlich Berechtigten erhalten sie Zugang zum Transparenzregister wie geldwäscherechtlich Verpflichtete.

Zu Buchstabe e (Absatz 6 – neu-)

Der neu aufgenommene § 23 Absatz 6 räumt dem wirtschaftlich Berechtigten die Möglichkeit ein, auf Antrag einmalige oder mehrmalige Auskunft über erfolgte Einsichtnahmen durch Mitglieder der Öffentlichkeit nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zu erlangen. Das Antragsrecht steht auch dem sogenannten fiktiven wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Absatz 2 Satz 5 zu.

Die Auskunft kann nur auf Antrag erfolgen, da der registerführenden Stelle die Kontaktdaten des wirtschaftlich Berechtigten, wie beispielsweise die konkrete Anschrift, nicht bekannt sind.

Bei Antragstellung ist eine Überprüfung der Identität der betroffenen Person anhand von Dokumenten im Sinne von § 12 erforderlich. Zwar sieht Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) eine Regelung zur Überprüfung der Identität nur bei „begründeten Zweifeln“ vor. Soweit darin eine Beschränkung des Auskunftsrechts aus Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung gesehen werden könnte, ist diese aus Gründen des Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO gerechtfertigt. Die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verlangt besondere Sensibilität bei der Erteilung von Auskünften über erfolgte Einsichtnahmen und über gespeicherte personenbezogene Daten.

Das Auskunftsrecht kann nur unter Angabe einer Vereinigung nach § 20 oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 beantragt werden, bei der der Antragsteller wirtschaftlich Berechtigter nach § 3 ist oder als solcher gilt. Der Antragsteller muss nachweisen, dass er wirtschaftlich Berechtigter dieser Vereinigung oder Rechtsgestaltung ist.

Die Auskunft wird zu den in § 23 Absatz 6 Satz 3 Nummer 1 bis 4 genannten Informationen erteilt. Bei einer durch eine natürliche Person vorgenommenen Einsichtnahme wird keine Auskunft zu Vorname und Nachname der Person erteilt. Stattdessen werden diese anonymisiert dargestellt (z.B. Person A, Person B). Es werden nur Einsichtnahmen beauskunftet, die nach Inkrafttreten dieser Norm erfolgt sind.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Auskunft wird vollelektronisch über einen auf der Internetseite des Transparenzregisters einzurichtenden Account zur Verfügung gestellt. Für die Einrichtung des vollelektronischen Auskunftsrechts entstehen Kosten, die aufgrund der Gebührenfinanzierung des Transparenzregisters (§ 24) auf den Antragsteller umgelegt werden. Ein entsprechender Gebührentatbestand wird in die Transparenzregistergebührenverordnung neu aufgenommen.

Zu Nummer 23 (§24)

Zu Buchstabe a: Mit dem neu angefügten § 24 Absatz 1 Satz 2 sollen Vereinigungen, die steuerbegünstigte Zwecke der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (wie bspw. Sportvereine) verfolgen, auf Antrag von der Erhebung der Jahresgebühr durch die registerführende Stelle befreit werden, sofern sie die steuerbegünstigten Zwecke mittels Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachweisen. Der Nachweis ist für jedes Gebührenjahr zu erbringen, für das die Befreiung begehrt wird.

Buchstabe b entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 1 Nummer 22.

Buchstabe c regelt, dass für die Registrierung und Identifizierung des Antragstellers nach § 23 Absatz 6 aufgrund der Gebührenfinanzierung des Transparenzregisters Gebühren erhoben werden dürfen. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Transparenzregistergebührenverordnung (TrGebV).

Buchstabe d erweitert die Verordnungsermächtigung des Absatzes 3 um die Regelung von Einzelheiten zu dem Verfahren bei einer Gebührenbefreiung nach § 24 Absatz 1 Satz 2.

Zu Nummer 25 (§ 26 a –neu–)

§ 26a soll die Vorgaben der FATF-Empfehlungen zum umfassenden Zugriff auf Daten umsetzen. Die nach § 23 mögliche Einsichtnahme in das Transparenzregister gestattet lediglich eine Suche nach Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 und Rechtsgestaltungen nach § 21 (vgl. § 23 Absatz 4) und keine Suche nach den wirtschaftlich Berechtigten beziehungsweise nach natürlichen Personen und ist für die effektive Erfüllung der in § 28 Absatz 1 Nummer 2, 4 und 8 normierten Aufgaben der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und auch der Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden nicht ausreichend. § 26a schafft ausschließlich für die genannten Behörden neben der Einsichtnahme gemäß § 23 eine zusätzliche Möglichkeit, im Wege eines automatisierten Verfahrens alle relevanten Daten des Transparenzregisters abzurufen. Der Zugriff erlaubt neben der Suche nach Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 und Rechtsgestaltungen nach § 21 zumindest auch eine Recherche nach wirtschaftlich Berechtigten einer Vereinigung nach § 20 Absatz 1 oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 über Name und Vorname des wirtschaftlich Berechtigten. Zusätzlich zu den Angaben Name und Vorname ist für die Suche nach Absatz 1 eine weitere Angabe des Geburtsdatums, Wohnorts oder der Staatsangehörigkeit des wirtschaftlich Berechtigten erforderlich.

Die Ausgestaltung des automatisierten Datenzugriffs obliegt dabei der registerführenden Stelle des Transparenzregisters. Aufgrund des technischen Aufwands wird die Realisierung erst zum 1. Januar 2021 abgeschlossen sein.

Zu Nummer 28 (§31)

Zu Buchstabe b (Absatz 4a)

Die Regelung des § 31 Absatz 4a ermöglicht der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen den Abgleich von Daten mit den Daten des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters (ZStV).

Das ZStV dient der effektiven Durchführung von Strafverfahren und soll insbesondere die Ermittlung überörtlich handelnder Täter und Mehrfachtäter und das frühzeitige Erkennen von Tat- und Täterverbindungen ermöglichen und erleichtern (vergleiche Meyer-Goßner, StPO, 62. Auflage 2019, § 492 RdNummer 1). Hierzu übermitteln die Staatsanwaltschaften und die ihnen gleichgestellten Finanzbehörden umfangreiche Daten an das Register, sobald ein Strafverfahren bei ihnen anhängig wird.

Ziel des Auskunftsrechtes der FIU nach § 31 Absatz 4a ist es, durch einen erheblichen Erkenntnisgewinn der FIU eine Steigerung der Effektivität der operativen Analyse und damit eine schnelle und adressatengerechtere Steuerung der relevanten Sachverhalte zu gewährleisten.

Das Auskunftsrecht der FIU ist nach § 31 Absatz 4a nicht auf Straftaten eines bestimmten Deliktskatalogs beschränkt. Aufgrund der vielschichtigen Erscheinungsbilder der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ist eine Begrenzung auf Straftaten eines bestimmten Straftatenkatalogs nicht möglich. Die FIU prüft vor diesem

Hintergrund im Rahmen der operativen Analyse über Zusammenhänge mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hinaus auch Zusammenhänge sonstigen Straftaten (§ 32 Absatz 2 Satz 1). Diesen Anforderungen wird mit einem umfassenden Auskunftsrecht der FIU zu den im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters gespeicherten Daten Rechnung getragen, wie es nach § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Waffengesetzes, § 8a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Sprengstoffgesetzes und § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes in vergleichbarer Weise den jeweils zuständigen Behörden zusteht.

Im Übrigen wird auf die Begründung des Regierungsentwurfs zu § 31 Absatz 4a verwiesen.

Zu Nummer 33 (§43)

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Nach dem neuen § 43 Absatz 4 Satz 1 soll eine Meldung nach Absatz 1 zugleich als Selbstanzeige im Sinne des § 261 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 StGB gelten, wenn der gemeldete Sachverhalt die hierfür erforderlichen Angaben enthält. Die Abgabe einer geldwäscherechtlichen Verdachtsmeldung gegenüber der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen führt unter diesen Voraussetzungen die strafbefreiende Wirkung des § 261 Absatz 9 StGB herbei.

Mit Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie zum 26. Juli 2017 wurde die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen als nun einzige zuständige Stelle für die Entgegennahme und die Bewertung von Verdachtsmeldungen eingerichtet. Nach § 43 Absatz 1 obliegt den Verpflichteten gegenüber der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte eine unverzüglich zu erfüllende Meldepflicht.

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen überprüft Verdachtsmeldungen auf ihre Werthaltigkeit und leitet die Ergebnisse ihrer Analyse sowie alle sachdienlichen Informationen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weiter, wenn sie feststellt, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche, mit Terrorismusfinanzierung oder mit einer sonstigen Straftat im Zusammenhang steht (§ 32 Absatz 2 Satz 1).

Die Frage, ob ein Meldender auch die Anforderungen an eine Selbstanzeige erfüllt hat, ist allein von den Strafverfolgungsbehörden bei der Beurteilung der Strafbarkeit im Einzelfall zu bewerten. Eine solche Anzeige nach § 261 Absatz 9 Satz 1 StGB setzt die vollständige Mitteilung aller dem Täter oder Teilnehmer bekannten Umstände der begangenen rechtswidrigen Tat voraus (Altenhain in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, 5. Auflage 2017, StGB § 261 Rn. 151).

Bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ergeben sich insoweit aus der Regelung des Satz 1 keine unterschiedlichen Abläufe in Abhängigkeit davon, welchen genauen Inhalt eine Verdachtsmeldung aufweist bzw. ob sie im Sinne des neuen Satzes 1 die erforderlichen Angaben für eine Selbstanzeige enthält. In jedem Fall wird sie einer Analyse und Bewertung durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen unterzogen. Zugleich begründet die Änderung keine eigenständige Pflicht der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen über die bestehenden Regelungen hinaus, Informationen an die Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln.

Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1673 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche im kommenden Jahr ist der Regelungsgehalt des § 43 Absatz 4 zu überprüfen.

Zu Nummer 44 (§56)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 bis 3)

Die Erweiterung des Bußgeldtatbestands des § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 16 greift ein Anliegen des Bundesrates aus der Stellungnahme vom 20. September 2019 auf. Gemäß dem bisherigen Bußgeldtatbestand in § 56 Absatz 1 Nummer 16 GwG handelt zunächst nur ordnungswidrig, wer entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 1 GwG eine Identifizierung (nach Maßgabe des § 11 Absatz 4 und des § 12 Absatz 1 und 2 GwG) des Vertragspartners oder einer für den Vertragspartner auftretenden Person nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt. Die unterlassene Prüfung, ob die für den Vertragspartner auftretende Person hierzu auch tatsächlich berechtigt ist, ist hingegen ausweislich des Gesetzeswortlauts bislang nicht bußgeldbewehrt.

Vorbereitung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Auch die Einführung des Verschuldensmaßstabs der Fahrlässigkeit greift ein Anliegen des Bundesrates in eingeschränkter Form auf. Zudem ist auch zur Ermöglichung einer effizienten Aufsicht und zur wirksamen Sanktionierung von Verstößen die Einführung des Verschuldensmaßstabs der Fahrlässigkeit für einige Tatbestände geboten. Eine Abgrenzung des Verschuldensmaßstabs zwischen Leichtfertigkeit, grober Fahrlässigkeit und einfacher Fahrlässigkeit ist bei Verstößen gegen einige Tatbestände fließend und rechtssichere Nachweise besonders hoher Verschuldensgrade wie z.B. der Leichtfertigkeit sind in der Rechtspraxis häufig nicht oder schwer erbringbar. Diese praktischen Hemmnisse führen zu einer Ineffektivität und mangelnder Abschreckungswirkung der bestehenden Bußgeldtatbestände. Daher sind sie mit den ausdifferenzierten europarechtlichen Sanktionsvorgaben und auch den Standards der Financial Action Task Force nicht vereinbar, welche ein System klarer, effektiver und abschreckender Sanktionen fordern. Um dieser Unvereinbarkeit zu begegnen, werden Verstöße gegen ausgewählte essentielle geldwäscherechtliche Grundpflichten gesondert in Absatz 2 aufgegriffen und für eine Bebußung an den Verschuldensmaßstab der normalen Fahrlässigkeit geknüpft. Diese unter Absatz 2 aufgeführten Verstöße lassen sich trennscharf zu anderen Verschuldensgraden fahrlässig verwirklichen und nachweisen.

Der Bußgeldrahmen wird in diesem Zusammenhang angepasst und ist künftig gestaffelt nach Vorsatz, Leichtfertigkeit oder Fahrlässigkeit.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass der erhöhte Bußgeldrahmen bei einem schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstoß nur für eine vorsätzliche oder leichtfertige Begehung Anwendung findet.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

In Bezug auf die für die Aufsicht über Lohnsteuerhilfevereine nach § 50 Nummer 7a zuständige Behörde bestimmt § 56 Absatz 5 Satz 1, dass diese auch Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist. Für die nach § 50 Nummer 1, Nummer 8 und Nummer 9 zuständige Behörde wird die bisherige Regelung beibehalten. Soweit diesbezüglich die zuständige Verwaltungsbehörde bislang in Absatz 5 Satz 4 geregelt war, wird die Benennung der zuständigen Verwaltungsbehörde rein redaktionell in Satz 1 zusammengeführt.

Der bisherige Satz 3 ist als Folgeänderung der Regelung im Steuerberatungsgesetz (StBerG) zu streichen. Bislang war nach Satz 3 für Steuerberater das Finanzamt als Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten geregelt. Diese Zuständigkeit wird mit der Änderung des § 76 Absatz 8 StBerG auf die jeweils örtlich zuständige Steuerberatungskammer übertragen.

Zu Buchstabe c (Absatz 6)

Der bisherige Absatz 6, der an die Zuständigkeit der Finanzämter als Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten anknüpfte, entfällt als Folgeänderung der Änderung des StBerG und wird durch die Regelung in Nummer 2 ersetzt. Mit der Regelung wird sichergestellt, dass die zuständige Verwaltungsbehörde, sofern diese nicht zugleich zuständige Aufsichtsbehörde ist, im erforderlichen Umfang Daten an die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt. Dies betrifft insbesondere Daten, die die Aufsichtsbehörden nach § 51 Absatz 9 zur Dokumentation ihrer Aufsichtstätigkeit in Form einer Statistik vorzuhalten haben. Hiervon sind gemäß § 51 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d) auch Daten zu erteilten Verwarnungen (Buchstabe aa)) und festgesetzten Bußgeldern (Buchstabe bb)) umfasst.

Zu Nummer 45 (§ 57)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Die Regelung greift ein weiteres Anliegen des Bundesrates auf. § 57 Absatz 1 Satz 1 GwG verpflichtet die Aufsichts- und Verwaltungsbehörden, bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen auf ihrer Internetseite bekannt zu machen. Aus Gründen der Vereinfachung und Transparenz soll eine solche Bekanntmachung künftig auch auf einer gemeinsam betriebenen Internetplattform möglich sein. Die zuständigen Behörden haben sicherzustellen, dass eine solche Plattform technisch geeignet ist, um die erforderliche Bekanntmachung zu gewährleisten und dass die Maßnahmen und Entscheidungen den zuständigen Behörden zuordenbar bleiben. Es können entsprechende Vereinbarungen auf der Ebene einzelner Behörden oder auf übergeordneter Ebene getroffen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 47 (§ 59 Absatz 6 –neu-) sowie zu Nummer 34 (§45) Buchstaben a und b

Die Verpflichtung zur Registrierung in § 45 Absatz 1 Satz 2 soll dazu dienen, das Meldeverhalten der Verpflichteten zu steigern, und einen Datenbestand über alle dem Geldwäschegesetz unterfallenden Verpflichteten zu erstellen.

Durch die Schaffung einer allgemeinen Registrierungspflicht, unabhängig von der tatsächlichen Abgabe einer Geldwäscheverdachtsmeldung, soll eine ggf. bestehende Hemmschwelle beim einzelnen Verpflichteten zur Abgabe einer Geldwäscheverdachtsmeldung abgebaut werden, indem der Schritt der Registrierung vor Abgabe einer Verdachtsmeldung bereits erfolgt ist.

Die Erstellung des Datenbestandes soll dazu genutzt werden, den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden einen Überblick über die unter ihre Aufsicht fallenden Verpflichteten zu verschaffen.

Durch das IT-Projekt zur Neuentwicklung des Informationsverbundes der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) werden entsprechende Kapazitäten geschaffen, so dass mit Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes FIU die technischen Voraussetzungen zur automatisierten Registrierung aller Verpflichteten bestehen werden. Die automatisierte Registrierung soll dann IT-basiert bei der Zentralstelle für Finanztransaktionen verarbeitet werden können.

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes FIU wird im Bundesgesetzblatt und auf der Internetseite der FIU bekannt gegeben werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kreditwesengesetzes)**Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 7 b –neu-)**

Vor dem Hintergrund, dass Kryptoverwahrer ganz überwiegend lediglich operationellen Risiken ausgesetzt sind, erscheint es nicht erforderlich, dass auf Kryptoverwahrer die Regelungen des Kreditwesengesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) vollständig Anwendung finden, so als wären diese Unternehmen CRR-Wertpapierfirmen. Die Regelung passt daher das tatsächlich anwendbare Aufsichtsregime des Kreditwesengesetzes für das Kryptoverwahrgeschäft entsprechend der hierbei zu beachtenden Risiken an. Dabei orientiert sich das Regime mit Ausnahmen an dem bestehenden Reglement für die Drittstaateneinlagenvermittlung und das Sortengeschäft. Das Regime für Kryptoverwahrer umfasst insbesondere Vorgaben zum Anfangskapital, zur Eignung der Geschäftsleiter, zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation (einschließlich der Anwendbarkeit von § 25a KWG und damit der MaRisk und der BAIT) sowie Anzeige- und Meldepflichten, etwa zur Finanzsituation oder bei bestimmten Ereignissen (z.B. das Absinken des Anfangskapitals unter die Mindestanforderung oder die Absicht der Bestellung eines Geschäftsleiters).

Zu Nummer 4 –alt- (gestrichen) (§32 Absatz 1 g)

Mit der Änderung wird dem Anliegen des Bundesrates entsprochen. Es kann heute noch nicht sicher beurteilt werden, wie sich Geschäftsmodelle von Finanzdienstleistern um Kryptowerte entwickeln werden. Von daher ist es denkbar, dass Marktteilnehmer Geschäftsmodelle verfolgen, die nur unter einer Verbindung des Kryptoverwahrgeschäftes mit anderen erlaubnispflichtigen Tätigkeiten wirtschaftlich tragfähig sind. Gleichzeitig können bereits jetzt Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute Geschäfte durchführen, die nach Inkrafttreten von § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 erlaubnispflichtige Kryptoverwahrgeschäfte darstellen werden, ohne dass bisher IT-bezogenen Risiken des Kryptoverwahrgeschäftes auf die daneben erbrachten Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen durchgeschlagen sind. Darüber hinaus schafft der neu eingefügte § 2 Absatz 7b einen Anreiz, neben dem Kryptoverwahrgeschäft keine weiteren Finanzdienstleistungen zu erbringen. Insofern kann auf eine gesetzlich vorgeschriebene Trennung des Kryptoverwahrgeschäftes verzichtet werden.

Zu Nummer 4 (§ 25 i)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Zu Nummer 1 und 2)

Der bisherige Schwellenbetrag in Höhe von 100,- EUR wird an Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a der Änderungsrichtlinie angeglichen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Zu Nummer 6)

Der bisherige Schwellenbetrag in Höhe von 20,- EUR wird an Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie angeglichen. Im Übrigen dient auch die Ergänzung in Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie. Dort ist geregelt, dass von der Anwendung der Kundensorgfaltspflichten bei Fernzahlungsvorgängen von mehr als 50 Euro pro Transaktion nicht abgesehen werden darf.

Zu Nummer 5 (§ 64y)

Die bisher vorgesehenen Übergangsfristen werden verlängert, um einen angemessenen Übergang zu ermöglichen. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass vertraglich gebundene Vermittler, die bis zum 1. Januar 2020 neben ihrer Tätigkeit als gebundener Vermittler erlaubnisfrei das Kryptoverwahrgeschäft betrieben haben und die weiteren Voraussetzungen des § 64y Absatz 1 Satz 1 erfüllen, in einer Übergangszeit ihr Geschäftsmodell anpassen können. Die Beschränkung der vertraglich gebundenen Vermittler auf die Anlagevermittlung, die Anlageberatung oder das Platzierungsgeschäft gilt insoweit für die Übergangszeit nicht.

Zu Artikel 4 (Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes)

Es wird Artikel 4 neu gefasst. Ein neuer Unterabschnitt 5a mit der neuen Vorschrift des § 58a wird in das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) eingefügt. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Anpassung des ZAG (zusätzliche Bußgeldvorschrift im Bereich der Vorgaben über die Prävention von Geldwäsche) wird in der Neufassung berücksichtigt.

In der Inhaltsübersicht wird die Einfügung eines neuen Unterabschnitts 5a mit dem neuen § 58a nachvollzogen.

Zu Nummer 2 (Unterabschnitt 5a -neu-, §58a -neu-)

Ziel dieser Vorschrift ist es, für den Bereich der Zahlungsdienste und E-Geld-Geschäfte finanztechnologische Innovationen als einen wesentlichen Treiber von Wettbewerb und wirtschaftlicher Entwicklung zu ermöglichen und die Wahlfreiheit der Konsumenten zu gewährleisten.

Insbesondere bei der Erbringung von Zahlungsdiensten und E-Geld-Geschäften gewinnen finanztechnologische Innovationen zunehmend an Bedeutung. Dies betrifft vor allem internetbasierte und mobile Anwendungen. Solche Innovationen ermöglichen Zahlungsdienstleistern, neue Geschäftsfelder zu erschließen und erhöhen die Angebotsvielfalt für Kundinnen und Kunden.

Voraussetzung für diese Angebote ist, dass Zahlungsdienstleister und E-Geld-Emittenten Zugang zu den entsprechenden technischen Infrastrukturleistungen haben, insb. zu den für ihre Dienstleistungen erforderlichen Funktionalitäten der Betriebssysteme der internetbasierten (mobilen) Endgeräte und den dazugehörigen Schnittstellen (sog. technische Infrastrukturleistungen).

Unternehmen, die diese technischen Infrastrukturleistungen anbieten und insb. die Kontrolle über die Schnittstellen der (mobilen) Endgeräte haben, haben eine Stellung als „Gatekeeper“. Sie legen fest, ob und zu welchen Bedingungen andere Unternehmen ihre Infrastrukturleistungen nutzen können.

Bei den Anbietern dieser technischen Infrastrukturleistungen handelt es sich in der Regel um große Digitalunternehmen, die aufgrund ihres mehrseitig ausgerichteten Geschäftsmodells bereits über einen großen Kundenstamm für eigene bzw. fremde Dienstleistungen verfügen und von positiven Netzwerkeffekten Gebrauch machen können. Diese Effekte nutzen sie auch dazu, eigene Bezahlmöglichkeiten (ggf. in Kooperation mit Zahlungsdienstleistern und E-Geld-Emittenten) anzubieten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Ihre „Gatekeeper-Funktion“ ermöglicht ihnen, ihre eigenen Bezahldienste im Verhältnis zu anderen Unternehmen zu begünstigen, indem sie bspw. den Zugang zu den zum Erbringen von Zahlungsdiensten und E-Geld-Geschäften erforderlichen Funktionalitäten ihrer Betriebssysteme und technischen Schnittstellen ohne sachlichen Grund einschränken. So bestehen teilweise Hemmnisse für Zahlungsdienstleister und E-Geld-Emittenten bei der Verfügbarkeit bzw. der Inanspruchnahme einer Schnittstelle für die berührungslose/ kontaktlose Kommunikation mit mobilen Endgeräten bei physischen Bezahlvorgängen vor Ort („Near Field Communication“-Schnittstelle bzw. „NFC-Schnittstelle“) oder einer Schnittstelle für das Ansteuern von Audio- bzw. visuellen Assistenten beim Internetbanking über Sprache. Derartige Hemmnisse können durch eine Reihe an Vorgehensweisen aufgebaut bzw. verstärkt werden (bspw. durch technische oder vertragliche Vorkehrungen seitens der Anbieter von Betriebssystemen).

Damit Zahlungsdienstleister und E-Geld-Emittenten eigene Bezahlleistungen auf den (mobilen) Endgeräten anbieten können, ist der Zugang zu den zum Erbringen von Zahlungsdiensten und E-Geld-Geschäften erforderlichen Infrastrukturleistungen notwendig. Ist bspw. ein Zugang zu einem Betriebssystem bzw. einer technischen Schnittstelle nicht gegeben, kann der Zahlungsdienstleister oder E-Geld-Emittent seinen Kundinnen und Kunden nur eingeschränkt eigene Produkte bspw. im Bereich mobiler Bezahlverfahren und des Voice Banking anbieten. Damit wird die Angebotsvielfalt für Kundinnen und Kunden und die Entwicklungsmöglichkeiten für Zahlungsdienstleister eingeschränkt.

Mit der Vorschrift über den Zugang für Zahlungsdienstleister und E-Geld-Emittenten zu solchen Infrastrukturleistungen soll diesen Hemmnissen begegnet und den Besonderheiten finanztechnologischer Innovationen weiter Rechnung getragen werden. Es soll insbesondere sichergestellt werden, dass der Zugriff auf die „NFC-Schnittstelle“ möglich ist, die erforderlichen Software Development Kits zur Verfügung gestellt werden und die Möglichkeit der Kartenemulation gegeben ist.

Es handelt sich um eine bereichsspezifische Spezialvorschrift für Zahlungsdienste und das E-Geld-Geschäft. Sie lässt weitere Vorschriften über den Zugang zu Infrastruktureinrichtungen sowie Netzwerken und Informationen insbesondere aus bereichsübergreifenden Vorschriften nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) unberührt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Grundnorm des Zugangs zu technischen Infrastrukturleistungen.

Nach Satz 1 ist ein Unternehmen, das durch technische Infrastrukturleistungen zu dem Erbringen von Zahlungsdiensten oder dem Betreiben des E-Geld-Geschäfts im Inland beiträgt (Systemunternehmen), auf Anfrage eines Zahlungsdienstleisters im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 oder eines E-Geld-Emittenten im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 oder 2 verpflichtet, diese technischen Infrastrukturleistungen gegen angemessenes Entgelt unverzüglich und unter Verwendung angemessener Zugangsbedingungen zur Verfügung zu stellen.

Es handelt sich um eine gesetzliche Verpflichtung des Systemunternehmens sui generis. Sie lässt etwaige Verpflichtungen des Systemunternehmens aus anderen Rechtsgründen wie bspw. aus vertraglichen Abreden grundsätzlich unberührt.

Mit dem Begriff des Systemunternehmens wird eine objektivierende Umschreibung der Adressaten der Vorschrift in das ZAG als Legaldefinition eingeführt. Der Begriff des Systemunternehmens erfasst Unternehmen, die Infrastrukturleistungen (bspw. Betriebssysteme, „NFC-Schnittstellen“, etc.) für internetbasierte Dienstleistungen Dritter auf (mobilen) Endgeräten zur Verfügung stellen, die für das Erbringen von Zahlungsdiensten bzw. dem Betreiben von E-Geld-Geschäften genutzt werden können bzw. vom dem Systemunternehmen (ggf. im Wege der Kooperation mit Zahlungsdienstleistern und E-Geld-Emittenten) genutzt werden.

Systemunternehmen halten in der Regel technische Schnittstellen vor, die von Bedeutung für das Erbringen von Zahlungsdiensten oder das Betreiben des E-Geld-Geschäfts sind wie bspw. die Schnittstelle für die berührungslose/ kontaktlose Kommunikation mit dem mobilen Endgerät bei physischen Bezahlvorgängen vor Ort („NFC-Schnittstelle“) oder unter Verwendung eines Audio- bzw. visuellen Assistenten.

Auch Zahlungsdienstleister und E-Geld-Emittenten können von dem Begriff des Systemunternehmens erfasst sein, soweit sie ihrerseits für andere Unternehmen technische Infrastrukturleistungen anbieten oder nutzen und die weiteren Voraussetzungen der Vorschrift erfüllen.

Nicht erfasst werden Unternehmen, die mit ihren Infrastrukturleistungen nicht zum Erbringen von Zahlungsdiensten bzw. E-Geld-Geschäften beitragen, also keine nutzbaren Funktionalitäten hierfür anbieten. Mit dem Begriff der technischen Infrastrukturleistungen wird ein auf den Bereich des Zahlungsverkehrs zugeschnittener Begriff verwendet. Der Begriff trägt der zunehmenden Bedeutung finanztechnologischer Innovationen und deren Nutzung im Zahlungsverkehr Rechnung.

Nicht erfasst von den technischen Infrastrukturleistungen sind hingegen Schnittstellen, die für das Erbringen von Kontoinformationsdiensten und Zahlungsauslösediensten zur Verfügung gestellt werden. Erfasst sind Infrastrukturleistungen soweit sie für das Erbringen von Zahlungsdiensten oder dem Betreiben des E-Geld-Geschäfts erforderlich sind. Dazu gehört eine breite Palette an Leistungen bzw. Funktionalitäten wie bspw. technische Vorrichtungen für eine berührungslose/ kontaktlose Kommunikation mit (mobilen) Endgeräten („NFC-Schnittstelle“), technische Vorrichtungen für die Entwicklung von Software („Software Development Kit“), technische Vorrichtungen für die Nachbildung von Karteninformationen auf dem Mobilfunkgerät („Kartenemulation“) oder technische Anwendungen mit denen Apps („Anwendungssoftware“) entwickelt werden. Die Aufzählung der betroffenen Leistungen bzw. Funktionalitäten ist hier nicht abschließend.

Der anfragende Zahlungsdienstleister bzw. E-Geld-Emittent muss für die Zurverfügungstellung ein angemessenes Entgelt entrichten. Über das Erfordernis „im Inland“ wird ein Bezug zu Deutschland gewährleistet.

Der Bezug zum Zahlungsverkehr kommt über den Satzteil „beitragen“ zum Ausdruck. Es genügt für die Grundnorm, dass die bestehenden technischen Infrastrukturleistungen abstrakt zur Erbringung von Zahlungsdiensten oder zum Betreiben des E-Geld-Geschäfts beitragen können; eine konkrete Inanspruchnahme muss nicht vorliegen. Über den Wortlaut „durch“ werden insb. die Fälle abgedeckt, in denen das Systemunternehmen (seine eigens entwickelten) technischen Infrastrukturleistungen selbst nutzt, um (ggf. in Kooperation) Zahlungsdienste oder E-Geld-Geschäfte anzubieten.

Es ist eine „Anfrage“ des Zahlungsdienstleisters bzw. E-Geld-Emittenten beim Systemunternehmen nötig. Eine besondere Form ist nicht vorgeschrieben; das Systemunternehmen muss lediglich erkennen können, dass das Begehren auf das Zurverfügungstellen von technischen Infrastrukturleistungen nach dieser Vorschrift gerichtet ist. Abzustellen ist dabei nicht auf das einzelne, die technische Infrastrukturleistung anbietende Unternehmen, sondern auf den gesamten Konzernverbund bzw. auf die Unternehmen, die gemeinsam im Verbund, von der Vorschrift erfasste Leistungen bzw. Funktionalitäten bereitstellen.

Das Systemunternehmen ist verpflichtet, die technischen Infrastrukturleistungen unverzüglich und unter Verwendung angemessener Zugangsbedingungen zur Verfügung stellen.

Satz 2 umschreibt klarstellend, dass die Zurverfügungstellung technischer Infrastrukturleistungen so ausgestaltet sein muss, dass das anfragende Unternehmen seine Zahlungsdienste oder das E-Geld-Geschäft ungehindert erbringen oder betreiben kann. Damit darf die Ausgestaltung des Zugangs zu technischen Infrastrukturleistungen (also das „Wie“), das Erbringen der Zahlungsdienste oder das Betreiben des E-Geld-Geschäfts weder direkt noch indirekt behindern. Vielmehr muss das Systemunternehmen alles Erforderliche und Zumutbare bereitstellen, um dem anfragenden Unternehmen den Zugang zu der Infrastrukturleistung zu gewähren.

Beispiele für Hürden sind etwa das nicht zur Verfügungstellen von Informationen über technische Spezifikationen, technische Voreinstellungen des Betriebssystems für (mobile) Endgeräte, die Drittentwickler-Apps mit NFC-Bezahlungsfunktion den Zugang zur NFC-Schnittstelle verwehren bzw. eine Entwicklung von Drittdiensten von vorneherein nicht zulässt. Mit dieser Vorschrift soll bspw. verhindert werden, dass die NFC-Schnittstelle infolge einer Konfiguration in dem Betriebssystem nur die voreingestellte (betriebssystemeigene) Bezahl-App startet und damit Drittentwickler-Apps blockiert. Ebenfalls verhindert soll werden, dass der Entwickler einer App einen für die Ansprache der NFC-Schnittstelle erforderlichen Zugriff auf verschiedene „Werkzeuge“ des Betriebssystems-Anbieters nicht erhält, d.h. dem Entwickler notwendige Anleitungen sowie Programmierwerkzeuge- und -bibliotheken („Software Development Kit“) nicht zur Verfügung stehen. Auch soll vermieden werden, dass das jewei-

lige Betriebssystem eine Emulation einer Zahlungskarte (d.h. die Generierung eines nicht übertragbaren elektronischen Schlüssels, eines sog. Tokens, und die dadurch bewirkte virtuelle Nachbildung der Zahlungskarte auf dem Endgerät) durch den Drittentwickler der App nicht zulässt.

Die Aufzählung etwaiger Hürden ist nicht abschließend. So sind bspw. zeitlich nachgelagerte Hürden beim Vertrieb von Apps bzw. deren Freigabe durch den Betriebssystemanbieter ebenfalls erfasst.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine De-Minimis-Regel für Systemunternehmen. Sie beschreibt zwei Fälle, die alternativ oder kumulativ vorliegen können. Abzustellen ist dabei nicht auf das einzelne, die technische Infrastrukturleistung anbietende Unternehmen, sondern auf den gesamten Konzernverbund bzw. auf die Unternehmen, die gemeinsam im Verbund, von der Vorschrift erfasste Leistungen bzw. Funktionalitäten bereitstellen.

Nach dem ersten Fall muss ein Systemunternehmen dann seine Infrastrukturleistungen zur Verfügung stellen, wenn sie bereits von mehr als 10 Zahlungsdienstleistern bzw. E-Geld-Emittenten „in Anspruch“ genommen wird. Maßgeblich ist hier die tatsächliche, wenn auch indirekte Inanspruchnahme.

Demgegenüber stellt der zweite Fall auf die Zahl der Nutzer der Dienstleistungen eines Systemunternehmens insgesamt ab, losgelöst von einer Anknüpfung an bestimmte unternehmerische Bereiche bzw. Geschäftsfelder. Ein Systemunternehmen muss mehr als 2 Millionen registrierte Nutzer haben, damit die Grundnorm des Absatzes 1 greift. Es kommt nicht darauf an, ob die registrierten Nutzer bereits Zahlungsdienste bzw. das E-Geld-Geschäft sei es direkt oder indirekt über das Systemunternehmen in Anspruch nehmen. Die Nutzerzahl von 2 Millionen orientiert sich an dem Anwendungsbereich des Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz).

Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass nicht jedes Systemunternehmen von der Vorschrift erfasst wird; insb. kleinere und mittlere Unternehmen und Unternehmen, die ihre Infrastrukturleistungen nur innerhalb eines begrenzten Kreises anbieten, dürften regelmäßig nicht betroffen sein.

Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt der Anfrage im Sinne des Absatz 1 Satz 1.

Die Darlegungs- und Beweislast für das Nicht-Vorliegen dieser Voraussetzungen liegt beim Systemunternehmen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt den sachlichen Anwendungsbereich, wonach ausnahmsweise der Regelungsbefehl der Grundnorm des Absatzes 1 materiell-rechtlich zurückgeführt wird.

Das Systemunternehmen muss nach Satz 1 die technischen Infrastrukturleistungen nicht entsprechend Absatz 1 zur Verfügung stellen, wenn sachlich gerechtfertigte Gründe für die Ablehnung der Zurverfügungstellung vorliegen.

Nach Satz 2 zählt bspw. der Nachweis einer konkreten Gefährdung der Sicherheit und Integrität der technischen Infrastrukturleistungen als sachlich gerechtfertigter Grund. Zumutbare Anstrengungen der Minimierung der Gefährdung müssen vom Systemunternehmen unternommen werden; lediglich allgemeine oder abstrakte Erwägungen wie bspw. ein Hinweis auf eine Firmenphilosophie genügen nicht. Vielmehr muss sich das Systemunternehmen konkret mit der technischen Lösung des anfragenden Unternehmens auseinandersetzen, mit der Zugriff auf die Infrastrukturleistung genommen wird. So kann es bspw. keinen Unterschied machen, auf welchen Speichermedien die für das mobile Bezahlen notwendige Ablage der emulierten Karteninformationen erfolgt (Secure-Element, Cloud oder (virtuelle) SIM-Karte), solange der Zugriff durch Unbefugte wirksam unterbunden wird und die Ablage daher in ihrer Sicherheit vergleichbar ist.

Bei der Frage des Nachweises einer konkreten Gefährdung wird zu berücksichtigen sein, ob die technischen Lösungen des anfragenden Unternehmens den regulatorischen Anforderungen an die IT-Sicherheit genügen. Ist dies der Fall, so wird eine Ablehnung der Zurverfügungstellung regelmäßig aufgrund fehlender konkreter Gefährdung der IT-Sicherheit ausscheiden.

Das in Satz 2 aufgeführte Beispiel für einen Versagungsgrund ist nicht abschließend. Es gibt als Regelbeispiel aber den Maßstab vor, der für eine Ablehnung des Zugangs erforderlich ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Satz 3 schreibt vor, dass das Systemunternehmen eine etwaige Ablehnung nachvollziehbar begründen muss. Es bietet sich eine Dokumentation der Ablehnungsgründe und Mitteilung an das anfragende Unternehmen zumindest in Textform an.

Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen von Ablehnungsgründen nach Absatz 3 obliegt dem Systemunternehmen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 adressiert die Folgen eines Verstoßes gegen Absatz 1 durch das Systemunternehmen.

Verstößt ein Systemunternehmen schuldhaft gegen die Verpflichtung in Absatz 1, ist es dem anfragenden Unternehmen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der ordentliche Rechtsweg ist gegeben.

Angesichts der in Absatz 1 vorgesehenen gesetzlichen Verpflichtung des Systemunternehmens ist eine weitergehende Einräumung von Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen hier entbehrlich. Denn eine Beseitigung der „Nicht-Zurverfügungstellung“ (und auch ein Unterlassen der „Zurverfügungstellung“) – sei es vollständig oder teilweise – wäre in dem vorliegenden Regelungskonzept in der Sache nichts anderes als ein Folgeleisten der ohnehin bestehenden gesetzlichen Verpflichtung. Dies wird noch durch die Klarstellung in Absatz 1 Satz 2 unterstrichen, derzufolge die „Zurverfügungstellung“ so ausgestaltet sein muss, dass das anfragende Unternehmen seine Zahlungsdienste oder E-Geld-Geschäfte ungehindert erbringen oder betreiben kann.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält eine Klarstellung zu Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden nach dem GWB. Diese bleiben unberührt.

Zu Nummer 3 (§64 Absatz 3 Nummer 5a)

Enthält die bereits im Regierungsentwurf bisher einzig vorgesehene Anpassung des ZAG (zusätzliche Bußgeldvorschrift im Bereich der Vorgaben über die Prävention von Geldwäsche).

Zu Artikel 8 (Änderung der Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in § 31 Absatz 4a GwG.

Zu Artikel 14 -neu- (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Die Änderung betrifft die Bußgeldzuständigkeit in Bezug auf die nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Geldwäschegesetzes verpflichteten Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände. Die Regelung sieht vor, dass die jeweils örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer als nach § 50 Nummer 3 des Geldwäschegesetzes zuständige Aufsichtsbehörde auch Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 56 des Geldwäschegesetzes ist. Bislang richtete sich die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde für Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Für diese Verpflichteten erfolgt die Übertragung der Bußgeldzuständigkeit damit entsprechend der ebenfalls im Rahmen des Gesetzentwurfs vorgesehenen Übertragung für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte auf die aufsichtsführenden Steuerberaterkammern.

Auch für Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände ergab sich bislang nach § 36 Absatz 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes eine organisatorische Zersplitterung in den Zuständigkeiten der Aufsichts- und Verwaltungsbehörden, die zu Lasten der Einheitlichkeit und Qualität von Ordnungswidrigkeitenverfahren gehen kann. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Komplexität geldwäscherechtlicher Pflichten wird mit der einheitlichen Zuständigkeit von Aufsichts- und Verwaltungsbehörde zudem sichergestellt, dass die Kenntnisse der Aufsichtsbehörde aus ihrer Aufsichtstätigkeit einzelfallbezogen auch in die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten einfließen. Es ist davon auszugehen, dass eine Vereinheitlichung der Zuständigkeit eine noch effektivere Verfolgung und Bebußung geldwäscherechtlicher Ordnungswidrigkeiten ermöglicht.

Zu Artikel 15 -neu- (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Die Regelung sieht vor, dass die jeweils örtlich zuständige Steuerberaterkammer als nach § 50 Nummer 7 des Geldwäschegesetzes zuständige Aufsichtsbehörde auch Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 56 des Geldwäschegesetzes ist. Die Änderung betrifft die Bußgeldzuständigkeit in Bezug auf die nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 verpflichteten Steuerberater und Steuerbevollmächtigten. Bislang war für diese Verpflichteten nach § 56 Absatz 5 Satz 3 das Finanzamt als zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bestimmt. Hieraus ergab sich eine organisatorische Zersplitterung. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Komplexität geldwäscherechtlicher Pflichten wird mit der einheitlichen Zuständigkeit von Aufsichts- und Verwaltungsbehörde sichergestellt, dass die Kenntnisse der Aufsichtsbehörde aus ihrer Aufsichtstätigkeit einzelfallbezogen auch in die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten einfließen können. Es ist davon auszugehen, dass mit der einheitlichen Zuständigkeit zukünftig auch eine noch effektivere Verfolgung und Bebußung geldwäscherechtlicher Ordnungswidrigkeiten einhergeht.

Zu Artikel 16 -neu- (Änderung der Patentanwaltsordnung)

Die Bestimmung der Patentanwaltskammer, die bereits zuständige Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 4 des Geldwäschegesetzes ist, als zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nach § 56 des Geldwäschegesetzes erfolgt entsprechend der ebenfalls im Rahmen des Gesetzentwurfs vorgesehenen Übertragung der Bußgeldzuständigkeit bei Rechtsanwälten und Kammerrechtsbeiständen – dort auf die jeweils örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer. Damit wird in entsprechender Weise eine Zusammenführung der Aufsichts- und Bußgeldzuständigkeit erreicht.

Zu Artikel 17 -neu- (Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes)

Sanktionen gegen natürliche oder juristische Personen, Gruppen oder Organisationen (sog. „Listungen“), die mit einer Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen oder von den Nebenorganen des Sicherheitsrates (insb. Sanktionsausschüssen) auf der Grundlage solcher Resolutionen beschlossen werden, sind von den VN-Mitgliedstaaten nach Artikel 25 der VN-Charta umzusetzen. Die Financial Action Task Force (FATF) greift diese Verpflichtung in ihren Standards auf und misst die (effektive) Umsetzung von VN-Finanzsanktionen im Bereich des Terrorismus sowie zur Bekämpfung der Proliferationsfinanzierung maßgeblich daran, dass die Umsetzung unverzüglich („without delay“) erfolgt (vgl. die FATF-Empfehlungen Nummer 6 und 7 sowie die „Immediate Outcomes“ Nummer 10 und 11).

Vom VN-Sicherheitsrat oder von einem seiner Nebenorgane (Sanktionsausschüsse) beschlossene Finanzsanktionen werden im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union umgesetzt. Aus Sicht der FATF ist mit der gegenwärtigen Umsetzungspraxis die Vorgabe einer unverzüglichen Umsetzung allerdings insofern nicht eingehalten, als bis zur „Listung“ der vom VN-Sicherheitsrat oder von einem seiner Nebenorgane (Sanktionsausschüsse) benannten Personen oder Personengesellschaften in einer unmittelbar anwendbaren EU-Verordnung eine gewisse Zeitspanne vergeht, die von den Betroffenen zur Zweckvereitelung genutzt werden könnte (Abziehen von Vermögenswerten) und insbesondere für die Compliance von Einrichtungen und Unternehmen im Finanzsektor Unsicherheiten schafft. Andere EU-Mitgliedstaaten haben dies zum Anlass für eine Anpassung ihres nationalen Rechts genommen und Instrumente zur vorläufigen und vorübergehenden Umsetzung von VN-Finanzsanktionen geschaffen.

Um auch in Deutschland die unverzügliche Umsetzung zu sichern, wird im Außenwirtschaftsgesetz (AWG), insbesondere durch die Ergänzung von § 6 Absatz 1 AWG, klargestellt, dass bindende Entscheidungen des VN-Sicherheitsrats oder einer seiner Nebenorgane (Sanktionsausschüsse) nicht nur im Wege einer Rechtsverordnung (§ 4 Absatz 2 Nummer 3 AWG), sondern auch im Wege eines Einzeleingriffs nach § 6 AWG umgesetzt werden können. Es wird weiterhin klargestellt, dass die Nutzung dieses Instruments insbesondere in Betracht kommt, wenn zur unverzüglichen Umsetzung neuer VN-Finanzsanktionen in Deutschland Verfügungen und Bereitstellungen zugunsten neu benannter Personen und Personengesellschaften beschränkt werden müssen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entsprechende Einzeleingriffe erfolgen durch Verwaltungsakte. Durch einen neuen § 6 Absatz 1a AWG wird – im Hinblick auf § 41 Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) – klargestellt, dass diese im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gegeben werden können. Um das unverzügliche Inkrafttreten der angeordneten Beschränkungen in Deutschland zu gewährleisten, wird klargestellt, dass im Bundesanzeiger veröffentlichte Verwaltungsakte mit Veröffentlichung, d.h. mit öffentlicher Bekanntgabe, wirksam werden (entsprechend § 43 Absatz 1 Satz 1 VwVfG). Dies entspricht der aktuellen Umsetzungspraxis der EU-Kommission (vgl. exemplarisch Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1353 der Kommission vom 20. August 2019, ABl. L 217/1). Die Bundesregierung sollte eine sehr zeitnahe Veröffentlichung im Bundesanzeiger sicherstellen (möglichst noch am Tag nach Bekanntgabe neu beschlossener Listungen durch den VN-Sicherheitsrat oder eines seiner Nebenorgane (Sanktionsausschüsse)). In besonders gelagerten Einzelfällen („Gefahr im Verzug“) sollte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu diesem Zweck in die Lage versetzt werden, die unverzügliche Umsetzung ohne das Einvernehmen des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums der Finanzen zu gewährleisten. In derartigen Fällen genügt es, mit diesen Behörden ebenso wie mit der Deutschen Bundesbank das Benehmen herzustellen (in diesem Sinne Ergänzung von § 13 AWG um einen neuen Absatz 4).

Die mit einem Einzeleingriff angeordneten Beschränkungen sollten außer Kraft treten, sobald die Umsetzung auf EU-Ebene erfolgt ist, weil dann kein Bedürfnis mehr für die vorläufige nationale Umsetzung besteht. Dies kann mit entsprechenden Nebenbestimmungen im Verwaltungsakt sichergestellt werden. Die Ergänzung in § 6 Absatz 2 AWG stellt klar, dass solche Nebenbestimmungen, die regelmäßig zu einer Geltungsdauer des Verwaltungsakts von unter sechs Monaten führen, zulässig sind.

Um unverhältnismäßige Härten bis zum Inkrafttreten der maßgeblichen EU-Verordnung zu vermeiden (vgl. den Verweis in § 6 Absatz 3 AWG auf § 4 Absatz 4 AWG), sollten die gemäß § 13 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 Außenwirtschaftsgesetz zuständigen Behörden regelmäßig im Verwaltungsakt ermächtigt werden, auf Antrag einzelne Verfügungen oder Bereitstellungen zu genehmigen. Die Anordnung von Genehmigungsvorbehalten ist neben Verboten zulässiger Gegenstand eines Einzeleingriffs (vgl. § 6 Absatz 3 i.V.m. § 4 Absatz 3 AWG). Die zuständigen Behörden sollten sich bei der Bescheidung von Anträgen an den einschlägigen Genehmigungstatbeständen der Resolutionen des Sicherheitsrats der VN bzw. der sie umsetzenden EU-Verordnungen orientieren. Eine Genehmigung kommt insbesondere in Betracht, wenn eine Verfügung oder Bereitstellung für die Befriedigung der Grundbedürfnisse der neu gelisteten Personen oder Personengesellschaften bzw. der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen von (natürlichen) Personen erforderlich ist.

Um die Beachtung der im Einzelfall angeordneten Beschränkungen auch im Sinne der nach den FATF-Standards und den entsprechenden Evaluierungsberichten gebotenen Bewehrung sicher zu stellen, sollen die Straf- und Bußgeldbewehrungen nach §§ 18 und 19 AWG auch für Zuwiderhandlungen gegen die mit einem Einzeleingriff angeordneten Beschränkungen in Bezug auf Verfügungen und Bereitstellungen Anwendung finden. § 18 AWG wird entsprechend ergänzt.

Durch die Neuregelungen wird die effektive Umsetzung der VN-Finanzsanktionen unter Berücksichtigung von FATF-Vorgaben auch im Interesse des Finanzstandorts Deutschland intensiviert. Die vorgenommenen Ergänzungen stellen sicher, dass die nach Artikel 25 der VN Charta gebotene Umsetzung von Entscheidungen des VN-Sicherheitsrats oder seiner Nebenorgane (Sanktionsausschüsse) in Deutschland unverzüglich erfolgt.

Zu Artikel 18 -neu- Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

Zu § 15

Die Änderung regelt ausdrücklich, dass ein Verstoß gegen die Sperrfrist nach § 26 WpÜG zu einer Untersagung des öffentlichen Angebots führen kann und schafft insoweit Rechtssicherheit.

Zu § 26

Der bisherige Wortlaut des § 26 hat Umgehungen ermöglicht. So konnten Bieter, deren Angebot untersagt wurde oder wegen Verfehlung des Mindestanteils gescheitert war, durch die Gründung einer neuen Bietersgesellschaft die Rechtsfolgen des § 26 umgehen. Denn der Wortlaut des § 26 nennt bisher aufgrund eines Redaktionsversehens nur den Bieter selbst, nicht aber andere Personen, auch wenn diese mit dem Bieter gesellschaftsrechtlich oder auf andere Weise verbunden sind.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Gesetzgeber betrachtet in Übereinstimmung mit Teilen der einschlägigen Literatur (Noack/Holzborn, in: Schwark/Zimmer, Kapitalmarktrechtskommentar, 4. Aufl. 2010, § 26 Rn. 8; Scholz, in: Frankfurter Kommentar zum WpÜG, 3. Aufl. 2018; § 26 Rn. 19; Wackerbarth, in: MünchKommAktG, 4. Aufl. 2017, § 26 Rn. 16) diese Umgehungsmöglichkeiten als Missstand, und ist der Auffassung, dass bereits nach bestehender Rechtslage die Vorschrift des § 26 Absatz 1 WpÜG auf gemeinsam mit dem Bieter handelnde Personen i.S.v. § 2 Absatz 5 WpÜG anzuwenden ist (so etwa Seydel, in: KölnKommWpÜG, 2. Aufl. 2010, § 26 Rn. 39; Wackerbarth, in: MünchKommAktG, 4. Aufl. 2017, § 26 Rn. 16). Um diesbezüglich Rechtssicherheit zu schaffen wird mit der Regelung klargestellt, dass § 26 Absatz 1 WpÜG auf Angebote von gemeinsam mit dem Bieter handelnde Personen Anwendung findet. Darüber hinaus werden damit im Zusammenhang stehende Einzelfragen geregelt.

Zu Absatz 1

Durch die Neufassung werden von der einjährigen Sperrfrist nach Untersagung eines öffentlichen Angebots auch mit dem Bieter verbundene Personen erfasst. Darunter fallen nach Nummer 2 auch Personen, die zum Zeitpunkt der Untersagung als mit dem Bieter gemeinsam handelnde Personen zu qualifizieren sind. Nach Nummer 3 werden von der Sperrfrist zudem Personen erfasst, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung ihres Angebots als mit dem Bieter nach Nummer 1 oder Personen nach Nummer 2 gemeinsam handelnde Personen zu qualifizieren sind. Durch diese Regelung werden Umgehungsmöglichkeiten ausgeschlossen, etwa durch die Neugründung von Bietern nach Untersagung des ersten öffentlichen Angebots.

Zu Absatz 2

Die im bisherigen Absatz 1 Satz 2 verankerte Sperrfrist für Bieter, deren Angebot wegen Verfehlung des Mindestanteils gescheitert war, wird zur besseren Lesbarkeit in einem gesonderten Absatz 2 verankert. Gleichzeitig wird der Katalog der von der Sperrfrist betroffenen Personen in Anlehnung an den neugefassten Absatz 1 erweitert. Damit sollen auch hier Umgehungsmöglichkeiten bei der Sperrfrist verhindert werden.

Zu Absatz 3

Durch die Regelung wird der Beginn der Jahresfrist des Absatzes 1 ausdrücklich klargestellt und dadurch die Rechtssicherheit erhöht.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift trägt unter Ergänzung des bisherigen Absatzes 1 Satz 3 dem Umstand Rechnung, dass es nach Absatz 1 und 2 mehrere Bieter geben kann, nämlich neben dem Bieter des untersagten oder gescheiterten Angebots auch dessen Hilfspersonen, die nunmehr auch der Sperrfrist unterliegen. Daher ist auf den jeweils Betroffenen abzustellen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift nimmt die bisherige Regelung des Absatzes 2 auf und passt diesen entsprechend Absatz 4 an.

Zu § 60

Die Neuregelung passt den Bußgeldtatbestand an die Neufassung des § 26 an und stellt nunmehr auf die Veröffentlichung der Absicht, ein Angebot entgegen der Sperrfrist abzugeben, ab.

Zu Artikel 20 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Artikel 18 soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, um eine schnellstmögliche Anwendung zu ermöglichen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 13. November 2019

Sepp Müller
Berichterstatter

Dr. Jens Zimmermann
Berichterstatter

Dr. Florian Toncar
Berichterstatter

Fabio De Masi
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.